Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 27.04.2023

1. Gegenstand der Vorlage:

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren 10-38 für das Gelände der ehemalige Gärtnerei Golm im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf

2. <u>Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:</u>

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0390/VI der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Gordon Lemm Bezirksbürgermeister Juliane Witt Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Grünflächen

Anlage

Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Grünflächen

Stellenzeichen: Stadt Stapl 312 Tel.: 030 9(0)293 5112

Vorlage für das Bezirksamt

- zur Beschlussfassung –

Nr. 0390/VI

A. <u>Gegenstand der Vorlage:</u>

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren 10-38 für das Gelände der ehemalige Gärtnerei Golm im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf

B. <u>Berichterstatter/in:</u>

Bezirksstadträtin Frau Witt

C. <u>Beschlussfassung</u>

C.1 Beschlussentwurf:

Das Bezirksamt beschließt, der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Anlage 2) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 3) zuzustimmen. Die Abteilung für Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Grünflächen wird mit der Durchführung der weiteren Verfahrensschritte beauftragt.

C.2 Weiterleitung an die BVV und zugleich Veröffentlichung:

Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.

D. <u>Begründung:</u>

s. Anlage 1

E. <u>Rechtsgrundlage:</u>

§§ 1 Abs. 7; 2 Abs. 3; 3 Abs. 1 sowie 4 Abs. 1 BauGB, § 6 Abs. 1 Satz 3 AGBauGB, §§ 15 sowie 36 Abs. 2 Buchstabe b, f und Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

F. <u>Haushaltsmäßige Auswirkungen:</u>

Erwerb der Flächen für den Schulstandort (etwa 10 Mio.€)

G. <u>Zielgruppenrelevante Auswirkungen:</u> Errichtung einer Schule

Juliane Witt

Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Grünflächen

Anlagen

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 0390/VI

D. Begründung:

I. Verfahrenszusammenfassung

Das Bezirksamt beschloss am 28.09.2007 mit der Vorlage Nr. 0340/III die Aufstellung des Bebauungsplanes 10-38. Zielstellung des Bebauungsplanes waren die Schaffung von Wohnflächen, die Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung und der planungsrechtlichen Sicherung der erforderlichen öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg wurden mit Schreiben vom 22.06.2020 über die Änderung der Planungsabsicht gemäß § 5 AGBauGB informiert. Wesentliches Ziel der Änderung ist die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für die notwendige soziale Infrastruktur in Form einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule". Eine Wohnbebauung unter Beachtung der ortstypischen Umgebung und der Festsetzung des Bebauungsplanes 10-38 wird auf den verbleibenden Flächen weiter angestrebt.

Die Senatsverwaltung teilte mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 10-38 keine Bedenken bestehen. Das Bebauungsplanverfahren berührt dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AGBauGB aufgrund der übergeordneten Straßenverbindung der Chemnitzer Straße.

Mit dem BA-Beschluss Nr. 1029/V hat das Bezirksamt am 07.07.2020 der Änderung der Zielstellung des Bebauungsplanes 10-38 zugestimmt. Wesentliches Ziel der Änderung ist die planungsrechtliche Sicherung notwendiger Flächen für soziale Infrastruktur in Form einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule".

II. Planungsinhalt

Der Bebauungsplan dient der Schaffung von Baurecht für einen benötigten Gemeinbedarfsstandort und der Schaffung von neuem Wohnraum auf den brachliegenden Grundstücken. Weiter soll deren gebietsverträgliche Einordnung und Erschließung innerhalb des überwiegend durch individuellen Wohnungsbau geprägten Ortsteil Kaulsdorf-Süd erfolgen.

Aufgrund des absoluten Mangels landeseigener Flächen, die als Schulstandort in dem Einschulungsbereich geeignet wären, wurden hier private Grundstücksflächen in die Betrachtung genommen. Mit dem neuen Standort könnte der stetig steigende Bedarf an Gemeinbedarfsflächen gedeckt werden.

Das Bebauungsplanverfahren soll hierbei unter anderem unter Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen ermöglichen, im Rahmen der gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander, bodenrechtlichen Spannungen entgegenzuwirken und zu bewältigen. Die avisierten weiteren Verfahrensschritte, Analysen und Planungen unterliegen einer im weiteren Verfahren zu prüfenden Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Eigentümer der betroffenen Flächen.

III. Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 durchgeführt. Mit Veröffentlichung in der "Berliner Zeitung" vom 01.10.2021 wurden die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, Anregungen während der Auslegungsfrist vorzubringen. Dies geschah gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) hauptsächlich über das Internet. Zusätzlich erfolgte eine Verknüpfung mit der zentralen Beteiligungsplattform "Mein Berlin".

Neben der Präsentation der Planung im Internet waren die Unterlagen in dieser Zeit auch in den Räumen des Fachbereichs Stadtplanung einsehbar.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit dem Abwägungsvorschlag sind der Anlage 2 zu entnehmen. Daraus ableitbare Auswirkungen und Erkenntnisse für das Plangebiet werden in das weitere Bebauungsplanverfahren eingestellt.

Die abgegebenen Stellungnahmen betrafen im Wesentlichen:

- Nachweis des sozialen Infrastrukturbedarfs;
- Nachweis des alternativlosen Gemeinbedarfsstandorts;
- Veränderung der Verkehrssituation;
- Veränderung der Baugrundstücksfläche.

Nachweis des sozialen Infrastrukturbedarfs (Schule)

Hervorzuheben ist die Stellungnahme zur vermeintlichen Bedürfnislosigkeit an Infrastruktur in dieser Bezirksregion. Der Schulbedarf sei erst noch nachzuweisen.

Die Erforderlichkeit Planungszieländerung 2020 der von (Schaffung Gemeinbedarfsfläche) ist auf eine Analyse der schulischen Infrastruktur durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2019) und einer Bevölkerungsprognose der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen für den Zeitraum von 2018 bis 2030 zurückzuführen. Hieraus lässt sich ein deutliches Defizit in der schulischen Infrastruktur erwarten, welches in der Begründung zur Planungszieländerung ausgeführt wurde. In Abstimmung mit dem Schul- und Sportamt Marzahn-Hellersdorf wurde der Flächenbedarf von insgesamt 3 ha (inklusive ungedecktem Sportplatz) für einen möglichen Schulneubau festgestellt. Eine Reduzierung der Fläche würde zulasten der ungedeckten Sportfläche erfolgen und ist im weiteren Verfahren nochmals zu prüfen.

Ein detaillierter Nachweis der Erforderlichkeit der planungsrechtlichen Sicherung der Flächen als Gemeinbedarfsfläche insbesondere unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme privater Flächen ist unstrittig im weiteren Verfahren zu erbringen. Im Verlauf des Verfahrens werden aktuellste Daten und Prognosen herangezogen, um eine bezirkliche Bedarfsanalyse zu erstellen, mittels welcher die Versorgungssituation der Bezirksregion mit Schulen nochmals geprüft wird. Anhand dieser Prüfung lassen sich weitere Ausführungen zum Bedarf an Schulplätzen statistisch belegen bei methodischer Transparenz.

Nachweis des alternativlosen Gemeinbedarfsstandorts

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Alternativlosigkeit des Standortes angezweifelt.

Die Inanspruchnahme von privaten Flächen kann nur erfolgen, wenn keine landeseigene, geeignete Alternativfläche zur Verfügung steht. Die notwendige, bedarfsorientierte Versorgung des Bezirks mit sozialer Infrastruktur soll jedoch langfristig, flächendeckend und gezielt gewährleistet werden. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ließ sich kein alternativer Standort ermitteln.

Um die Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Eigentümer zu bewahren und die unausweichliche Erforderlichkeit einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" im Plangebiet nachzuweisen oder zu widerlegen, werden im Bezirk landeseigene Flächen nochmals auf eine mögliche zweckgerechte Nutzung geprüft.

Veränderung der Verkehrssituation

Betont wurde in den gemachten Anregungen mehrfach die aktuell ausgereizte Verkehrssituation in der Chemnitzer Straße. Im Hinblick auf die avisierte Schaffung neuer Wohnflächen und Schule steigt die Befürchtung einer nicht mehr tragbaren Verkehrsbelastung in dem Gebiet. Ebenfalls wurde um die ausreichende Versorgung mit Stellplätzen im betroffenen Gebiet gebeten.

Es wurde angeregt, dass die Holbeinstraße als Sackgasse erhalten bleiben solle, um den ruhigen Charakter der Nachbarschaft zu erhalten. Das Plangebiet könne sehr gut über eine Verlängerung der Anton-von-Werner-Straße und Ausfahrten auf die Lenbachstraße erschlossen werden.

Für das weitere Verfahren ist die Erstellung eines Gutachtens vorgesehen, welches Aufschluss über eine für die Zukunft verträgliche Verkehrsführung und -auslastung geben soll. Die Planung der Verkehrsflächen wird in Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt erfolgen.

Veränderung der Baugrundstücksfläche

Es wurde der Wunsch nach sozialverträglichem Wohnungsneubau geäußert.

Eine mietpreisgebundene Wohnform ist derzeit nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Ob ein Anteil an gebundenen Wohneinheiten entwickelt werden kann, wird im weiteren Verfahren mit dem Eigentümer in Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen zu klären sein.

Die Bestandsmauer zwischen der Büllinger Straße und der Lenbachstraße wird gemäß Stellungnahmen als erhaltenswert bezeichnet. Sie diene dem Lärmschutz und biete einen ästhetischen Sichtschutz zu vorhandener gewerblicher Nutzung. Im weiteren Verfahren wird mittels Schallschutzgutachten geprüft, ob Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich sein werden. Welche Maßnahmen effektiv sein könnten und ob die Bestandsmauer hier gegebenenfalls eine funktionelle Rolle übernehmen kann, bleibt zu prüfen.

Eine übermäßige bauliche Dichte sei nicht zuletzt auch zugunsten der Natur zu vermeiden.

Ob die Durchschnittswerte zur baulichen Dichte gemäß FNP überschritten werden, wird im weiteren Verfahren eruiert. Ziel soll hierbei der sparsame Umgang mit Grund und Boden im Zusammenspiel mit der Ortsverträglichkeit und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sein. Den Belangen des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) wird im weiteren Verfahren nachgegangen. Bei unvermeidbaren Eingriffen in die biotischen Gegebenheiten werden etwaige Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 1a Abs. 3 BauGB) ermittelt.

IV. Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.10.2021 über die Möglichkeit informiert, nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme zu dem Bebauungsplanverfahren abzugeben. Die Beteiligungsunterlagen waren vom 11.10.2021 bis zum 12.11.2021 online als Download verfügbar. Es wurde um Stellungnahmen bis einschließlich zum 12.11.2021 gebeten.

Zusätzlich trafen Hinweise der bezirklichen Fachämter ein.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Stellungnahmen mit dem Abwägungsvorschlag sind der Anlage 3 zu entnehmen. Daraus ableitbare Auswirkungen und Erkenntnisse für das Plangebiet werden in das weitere Bebauungsplanverfahren eingestellt.

Die gemachten Äußerungen betrafen im Wesentlichen:

- Entwickelbarkeit aus dem FNP;
- Belange des Umweltschutzes;

- Immissionsschutz;
- Anwendung des Berliner Modells.

Entwickelbarkeit aus dem FNP

Die Entwickelbarkeit der einzelnen Nutzungen (vor allem das Sondergebiet) aus dem FNP sei zu prüfen und die bauliche Dichte sei in Grenzen zu halten.

Die in der Begründung erwähnte erhöhte bauliche Dichte im WA1 wird konkretisiert, sorgfältig geprüft und gegebenenfalls städtebaulich begründet. Die Festsetzung eines Sondergebiets im Geltungsbereich begründet sich durch den vorhandenen, großflächigen den damit verbundenen Bestandsschutz. Einzelhandel und Die Wahrung ist Entwicklungsgebot hier mit erfolgter Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen Anwendung worden. der Ausführungsvorschriften zum FNP (AV FNP) werden bei der Planung der Baugebiete berücksichtigt.

Umweltschutz

Es wurden Anmerkungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 hervorgebracht. Zur Gewährleistung des Umweltschutzes sollten Gutachten erstellt werden.

Im weiteren Verfahren werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr.7 geprüft. Hierzu werden die im Rahmen der TÖB empfohlenen, sachbezogenen Gutachten erstellt. Ebenfalls werden die zuständigen Fachämter beteiligt. Ein Umweltbericht wird gem. § 2a Nr. 2 BauGB im Verlauf des Verfahrens erstellt und nach erfolgten Untersuchungsergebnissen ergänzt. Die naturschutzrechtlichen Belange werden für das weitere Verfahren in die Abwägung aufgenommen.

Immissionsschutz

Der Lärmschutz sei mit den entsprechenden Nutzungen zu prüfen und zu gewährleisten. Es wird die Absicht, ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen, begrüßt.

Im weiteren Verfahren werden Lärmimmissionen durch Nutzung, Anlagen und Verkehr geprüft. Entsprechende Gutachten folgen und werden für die Bebauungsplanung bereitgestellt. Schutzbedürftige bauliche Nutzungen im Plangebiet und diesem anliegend werden dabei berücksichtigt. Konfliktpotentiale sollen im Vorfeld erkannt und ausgeräumt werden.

Anwendung des Berliner Modells

Eine Aussage zur Anwendung des Berliner Modells sei der Begründung hinzuzufügen.

Die Anwendung des Berliner Modells wird im weiteren Verfahren geprüft. Derzeitig ist eine kooperative Baulandentwicklung nach Berliner Modell nicht absehbar. Das wesentliche Ziel des Bebauungsplans ist jedoch die Schaffung eines notwendigen Schulstandortes.

V. Fazit der Abwägungen

Grundsätzlich führt das Ergebnis der Abwägungen der im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Äußerungen nicht zur Änderung des Planungszieles des Bebauungsplanes 10-38.

Es werden im Verlauf des weiteren Verfahrens Gutachten zur Analyse und Prognose der öffentlichen Belange in Auftrag gegeben, die in die Bebauungsplanung aufgenommen werden.

Die nachzuweisende Notwendigkeit und Alternativlosigkeit des avisierten Schulstandorts im Plangebiet werden im weiteren Verfahren erneut geprüft. Um der Zulässigkeit des Bebauungsplans Geltung zu verschaffen, werden weitere sozialräumliche Analysen und Prognosen der Bevölkerungsentwicklung herangezogen, um eine statistisch nachvollziehbare Begründung des geplanten Nutzungszwecks darzulegen. Ebenso wird nochmals geprüft, ob alternative landeseigene Flächen existieren und diese auf ihre Zwecktauglichkeit (Schule) geprüft. So weit erforderlich werden weitere Erläuterungen und Nachweise in der nächsten Stufe der Bearbeitung ergänzt und gemäß dem Planungsstand fortgeschrieben.

Das Stadtentwicklungsamt beauftragt die notwendigen Gutachten und Prüfungen und bereitet auf dieser Grundlage die Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.

Anlage 2 zur BA-Vorlage Nr. 0390/VI

Bebauungsplan 10-38

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Mit Veröffentlichung am 01.10.2021 in der Tagespresse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplans 10-38 vom 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom 07.10.2021 über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit benachrichtigt.

Folgende Einwender äußerten Anregungen und/oder Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Lfd. Nr. 01: Bürger 1 Lfd. Nr. 02: Bürger 2 Lfd. Nr. 03: Bürger 3 Lfd. Nr. 04: Bürger 4 Lfd. Nr. 05: Bürger 5

Die Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung sind im Folgenden aufgeführt:

lfd. Nr.	Bürger / Datum Stellung- nahme	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägung
1	Bürger 1 / 08.11.21	Verkehr	Als Anwohner im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen bitte ich bei um die Berücksichtigung der Verkehrssituation um die Anbildung an die B1/5 und Chemnitzer Str. Schon jetzt gestaltet sich die Ausfahrt aus der Lenbachstr. als Linksabbieger Richtung B1/5 äußerst schwierig. Der Rückstau baut sich zur Hauptverkehrszeit oft bis zur Achardstr./Lenbachstr. auf. Wie ist die Verkehrsanbindung der geplanten Ausbaufläche vorgesehen?	Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der FNP stellt das Plangebiet als Baufläche dar. Im Verlauf des Verfahrens wird unter anderem ein Verkehrsgutachten erstellt, welches die Erschließung des Plangebiets im Hinblick auf zukünftig angestrebte Nutzungen, als auch die Auswirkungen auf die umliegenden Straßenzüge, inklusive der Chemnitzer Straße, analysieren wird. Derzeitig besteht noch kein Erschließungskonzept für das Plangebiet. Zukünftige Verkehrsflächen werden in Absprache mit dem zuständigen Fachamt geplant. Hierbei sollen gebietsverträgliche Lösungen gefunden werden um hochfrequentierte Straßenverbindungen nicht zu überlasten.

2	Bürger 2 /	Neuer	Bezahlbare Wohnungen sind knapp.	<u>Kenntnisnahme.</u>
2	Bürger 2 / 10.11.21	Neuer Wohnraum	Neubauten sind Teil der Lösung. Solange sich diese neuen Wohnungen auch junge Familien und Menschen mit geringerem Einkommen leisten können, ist das Projekt ein guter Weg. Auch, wenn die Besitzer der angrenzenden Einfamilienhäuser dann um die damit schwindende "Schöne Aussicht" trauern werden. Neue Wohnungen werden dringend gebraucht, aber "bitte nicht vor meiner Tür". Dieses Argument ist zu erwarten. Und es ist	Kenntnisnahme. Die allgemeine Zustimmung zur Planung zu Gunsten der Wohnraumschaffung wird zur Kenntnis genommen. Derzeitig ist der Anteil an mietpreisgebundenem Wohnraum nicht Bestandteil der Bebauungsplanung. Ob und inwieweit sozialverträgliches Wohnen realisiert werden kann, bleibt im weiteren Verfahren zu prüfen.
			indiskutabel.	

3	Bürger 3 /	Schallschutz	Wir sind direkte Anlieger zum Gärtnerei-	Kenntnisnahme.
	10.11.21		gelände an der Büllinger, Holbein und der	Im weiteren Verfahren wird mittels Schallschutz-
			Lehnbach Straße. Das Gärtnereigelände wird	gutachten geprüft, ob Maßnahmen zum Lärmschutz
			auf diesem Abschnitt komplett von einer	erforderlich sein werden. Welche Maßnahmen effektiv
			Betonmauer abgeschirmt. Von der Büllinger	sein könnten und ob die Bestandsmauer hier
			bis zur Holbein Straße stehen zum Teil Teile	gegebenenfalls eine funktionelle Rolle übernehmen
			der Mauer und deren Fußelemente auf	kann, bleibt zu prüfen. Die potentiellen Lärmkonflikte
			unserem Grundstück, diese Füße liegen jetzt	zwischen Wohnen und Gewerbe sollen im gesamten
			unter der Pflasterfläche. Wir betreiben hier	Plangebiet frühzeitig erkannt und vermieden bzw.
			seit 1990 einen Fachhandel für Schwimmbad-	gelöst werden. Welche Rolle die Holbeinstraße bei der
			anlagen, Saunen, Whirlpools usw. Hier kommt	Erschließung des Plangebiets spielen kann, lässt sich
			es montags bis sonnabends von 7.00 bis ca.	nach einem Verkehrsgutachten feststellen.
			20.00 Uhr zu einem intensiven Betriebsablauf.	
			Durch die vorhandene Mauer wären die	
			"neuen" Anwohner hier wirkungsvoll vor Lärm	
			und anderen Beeinträchtigungen geschützt.	
			Ein Rückbau dieser Mauer würde zu erheb-	
			lichen Kosten führen da unser jetziger Lager-	
			platz geräumt und das gesamte Pflaster	
			aufgenommen werden müsste, sowie	
			anschließend wieder neu zu verlegen wäre.	
			Bei der Holbeinstraße bitte ich Sie den	
			jetzigen Zustand als Sackgasse zu belassen,	
			hier treffen ähnliche Sachverhalte wie bereits	
			geschildert auf. Gespräche mit Nachbarn	

haben ebenfalls den Wunsch den jetzigen
Zustand beizubehalten ergeben. Vor etlichen
Jahren gab es von der Süba einen ähnlichen
Bebauungsplan. Mitte den zuständigen
Planern wurden deshalb Gespräche und ein
Vorort Termin durchgeführt, in deren Ergebnis
die Holbein Straße nicht geöffnet werden
sollte, die Mauer stehenbleiben sollte und von
der Seite des neuen Baufeldes eine
Begrünung vorgesehen war.

4	Bürger 4 /	Naturschutz	1. Flora und Fauna	Der Hinweis wird berücksichtigt.
	12.11.21		Das zu beplanende Gebiet ist zurzeit unbe-	Aufgrund der nahezu vollständigen Umgestaltung des
			baut. Es halten sich dort viele Tiere wie	Plangebietes, die mit der Umsetzung der Planung
			Füchse, Igel, Mäuse und Waschbären auf, die	verbunden ist, werden Maßnahmen zur Vermeidung
			in den Ruinen, Bäumen und Sträuchern Unter-	von Eingriffen in die flächigen Biotope und den
			schlupf finden. Außerdem wird das ehemalige	Baumbestand im weiteren Verfahren ermittelt.
			große Gärtnereigebäude von unzähligen	Den Belangen des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6
			Fledermäusen bewohnt, die gerade in den	Nr. 7 BauGB) wird im weiteren Verfahren nachge-
			Sommermonaten auch die umliegenden	gangen. Bei unvermeidbaren Eingriffen in die bio-
			Gärten überfliegen. Dass durch eine Bebau-	tischen Gegebenheiten werden etwaige Ausgleichs-
			ung weiterer Lebensraum für die hier wild-	maßnahmen (gem. § 1a Abs. 3 BauGB) ermittelt.
			lebenden Tiere verloren geht, sollte bei der	
			Beplanung des Gebiets und der späteren	
			Bebauung Berücksichtigung finden.	
			Insbesondere ist der Lebensraum der Wild-	
			tiere durch die extrem dichte Bebauung um	
			die Schmetterlingswiesen in den letzten	
			Jahren erheblich minimiert worden. Bei der	
			Beplanung des Gebietes sollte darauf	
			geachtet werden, dass viel Grünfläche	
			erhalten bleibt und die Bebauung nicht zu	
			dicht ist, so dass auch der Lebensraum der	
			Wildtiere, wenigstens zum Teil, erhalten bleibt.	

4.1	Bürger 4 /	Umweltschutz	2. Klima	Der Hinweis wird berücksichtigt.
	12.11.21		Berlin ist extrem vom Klimawandel betroffen.	Im weiteren Verfahren wird die klimatische Bedeutung
			Hitzewellen und wenige Niederschläge sind	des Gebiets geprüft. Neben einem Waldgutachten wird
			typisch für die Gegend.	auch ein Gutachten zur Flora und Fauna und zur
			Die künftige Bebauung sollte den Einfluss des	Regenwasserentwässerung erstellt. Die klimatische
			Klimawandels berücksichtigen. Insbesondere	Bedeutung des Plangebiets wird bereits durch das
			ist eine dichte Bebauung zu vermeiden, es	Landschaftsschutzprogramm in der Begründung
			sollten Bäume gepflanzt werden und Grün-	dargestellt. Da gemäß Umweltatlas die umliegende
			flächen eingeplant werden. Die Baumarten	Siedlung als bebautes Gebiet mit klimarelevanter
			sollten nach ihrer Resilienz in Bezug auf die	Funktion dargestellt wird, ist davon auszugehen, dass
			klimatischen Änderungen ausgewählt werden.	das Plangebiet nach Umsetzung ebenfalls als solches
			Eine Versiegelung des Bodens durch zu viele	einzustufen ist. Durch die avisierte Nachverdichtung
			Verkehrsflächen und Wege ist zu vermeiden,	des Gebiets wird eine Versiegelung der Flächen
			da hierdurch Hitze gestaut wird.	unabdingbar sein. Der Versiegelungsgrad auf den
			Ein schlechtes Beispiel liefert das neu be-	Flächen wird unter Berücksichtigung der öffentlichen
			baute Wohngebiet an der Grünen Aue. Dort	Belange ermittelt werden. Derzeitig sind trotz Vege-
			findet sich sehr viel versiegelter Boden.	tation viele Flächen bereits versiegelt, was der ehemals
			Bäume sind so gut wie gar nicht vorhanden.	gewerblichen Nutzung geschuldet ist. Ob und inwieweit
			Eine lockere Bebauung würde zudem auch	die avisierten Maßnahmen nachteilige Auswirkungen
			dem Charakter des Wohngebiets als	auf das Klima haben, wird in einem Gutachten geprüft.
			Einfamilienhausgebiet entsprechen. Ferner	Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des
			sollten genügend Wasserretentionsflächen für	Umweltschutzes insbesondere zu berücksichtigen.
			Starkregenereignisse geschaffen werden.	

4.2	Bürger 4 /	Maß der	3. Wohngebäude und Gebietscharakter	Der Belang wird berücksichtigt.
	12.11.21	baulichen	Es liegt im Sinne der Nachbarschaft den	Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von
		Nutzung	Gebietscharakter einer Einfamilienhaus-	Vorhaben erfolgt in der unmittelbaren Nachbarschaft
			gegend aufrecht zu erhalten. In den letzten	außerhalb des Plangebiets auf der Grundlage des
			Jahren sind Grundstücke derart dicht bebaut	§ 34 Abs. 1 BauGB. Dabei bildet die maßgebliche
			worden, dass teilweise kein Garten mehr	Umgebungsbebauung hinsichtlich der Prüfkriterien
			vorhanden ist.	überbaute Grundfläche, Höhe, Kubatur den Maßstab
			Außerdem ist oft höher gebaut worden als die	für geplante Bauvorhaben. Es ist zutreffend, dass sich
			für die Gegend typischen 1- und 1,5-	seit den 90er Jahren auf der Grundlage des § 34
			geschossigen Gebäude. Die vorhandenen Wohngebäude erscheinen völlig verloren	BauGB eine Entwicklung in den von Wohnen geprägte
		Wohngebäude erscheinen völlig verloren neben diesen "Hochhäusern". Solche hohen Gebäude entsprechen nicht dem Gebietscharakter und sollten daher nicht im Planungsgebiet zugelassen werden. Außerdem sollte eine lockere Bebauung, die den umliegenden Grundstücken entspricht, geplant werden.		Siedlungsgebieten vollzogen hat, die zu einer bau-
				lichen Verdichtung führte. In der Regel sind mit einer
			·	GRZ von 0,2 und einer GFZ von 0,4 Nutzungsmaße
			gemäß FNP festgesetzt worden, die eine maßvolle	
			Verdichtung mit 20 prozentiger Überbauung der	
			den umliegenden Grundstücken entspricht,	Grundstücke mit den Hauptbaukörpern vorsehen, so
				dass eben gerade die Qualität der Siedlungsgebiete,
				die u.a. in der starken Durchgrünung bestehen,
				erhalten bleiben.
				Ein wesentlicher Bestandteil der Bebauungsplanung
				wird die Ermittlung des Maßes der Bebauung sein.
				Berücksichtigt wird dabei auch die Gebietscharakte-
				ristik der Umgebung. Ebenfalls wird der Bedarf an
				Wohnraum und der sparsame Umgang mit dem Bode

	berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Abwägung fließt in
	die beabsichtigte planungsrechtliche Sicherung einer
	Geschossflächen- und Grundflächenzahl. Die
	Gebäudetypologie der avisierten Schule wird sich
	funktionsbedingt von der umliegenden Wohnbebauung
	unterscheiden.

4.3	Bürger 4 /	Verkehr	4. Verkehr
	12.11.21		Die Verkehrssituation sollte bei der Planung
			der Anzahl der Wohnungen berücksichtigt
			werden. In den letzten Jahren ist der Zuzug
			nach Kaulsdorf Süd enorm gewesen. Gerade
			das Gebiet, in dem auch die zu beplanende
			Brache liegt, hat einen enormen Bevölke-
			rungszuwachs erfahren. Stau auf der Chem-
			nitzer Str. und der Köpenicker Str. ist an der
			Tagesordnung. Durch den Bau neuer Wohn-
			gebäude wird sich die Situation erheblich
			verschlechtern. Es sollte bedacht werden,
			viele neue Fahrradständer an den umlie-
			genden Bushaltestellen zu schaffen. Gerade
			auch für die Schüler, die einen weiteren Schul-
			weg haben, wäre das wichtig. Aber auch für
			Berufstätige, die mit den öffentlichen Ver-
			kehrsmitteln zur Arbeit fahren. Die Lenbach-
			straße sollte verkehrsberuhigt werden, etwa
			mit Pollern, da sie schon jetzt als "Schnell-
			straße" von vielen Autofahrern genutzt wird.
			Ferner ist mit der Bebauung der Brache damit
			zu rechnen, dass der Verkehr in den umlie-

genden kleinen Straßen zunehmen wird. Dies

Die Belange werden berücksichtigt.

Die mit dem beabsichtigten Wohnungs- und Schulneubau steigende Verkehrsbelastung wird im Rahmen eines Gutachtens ermittelt. Zu Grunde gelegt wird hierbei das Maß der baulichen Nutzung. Für die Wohnbauflächen wird ein städtebaulicher Entwurf beziehungsweise eine GFZ eruiert, um daraus eine absehbare Anzahl von Wohneinheiten zu ermitteln. Die derzeitige Frequentierung der örtlichen Straßenverbindung Chemnitzer Straße wird für das Verkehrskonzept und die weiteren Planungen berücksichtigt. Eine etwaige erhöhte Verkehrsbelastung zu Stoßzeiten durch das Bringen und Abholen von Schülern wird geprüft und eine angemessene Ein- und Ausfahrtssituation der Schule soll in Rücksprache mit dem Straßen- und Grünflächenamt (SGA) geschaffen werden. Bislang geht das SGA von einer verkehrsverträglichen Umsetzung entlang der Chemnitzer Straße aus. Der Bebauungsplan soll im weiteren Verfahren die Einordnung von PKW-Stellplatzflächen durch geeignete Festsetzungen auf dem Grundstück begünstigen. Im weiteren Verfahren werden die notwendigen Anlagen für Verkehrsmittel ermittelt. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche wird nicht

wird mit einer entsprechenden Lärmbelästigung und Abgasbelastung der Nachbarschaft einhergehen. Das betrifft sowohl die Lenbach- als auch die Anton-von-Werner-, die Büllinger- und die Honsfelder Str. Hier ist zum einen darauf zu achten, genügend Parkflächen auf der Brache zu schaffen, damit sich die Parksituation in den umliegenden kleinen Straßen nicht verschlechtert, zum anderen sollte der Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel vorangetrieben werden, um den Autoverkehr einzudämmen. Damit würde auch die Lärmbelästigung sowie die Abgasbelastung minimiert werden.

minimiert werden.

Die Eindämmung des Autoverkehrs ist
essentiell auch gerade im Hinblick auf den

Klimawandel.

Ein großes Problem werden die sogenannten "Elterntaxis" im Zusammenhang mit der geplanten Schule sein.

Beobachtet werden kann eine solche katastrophale Verkehrssituation eindrücklich an der Fuchsberg-Grundschule. Gegenstand der Festsetzungen. Die Verkehrsinfrastruktur wird durch die zuständigen Fachämter und den Eigentümerinnen und Eigentümern abgestimmt. Eine zeitliche Einflussnahme auf den Ausbau und der Frequentierung des ÖPNV lässt sich nicht durch den Bebauungsplan erwirken.

Dort stauen sich die Autos am Morgen, wenn	
die Eltern ihre Kinder zur Schule fahren und	
absetzen wollen. Gerade für die umliegender	
Anwohner ist das mit einer enormen	
Geräuschkulisse durch das ständige An- und	
Abfahren und einer hohen Abgasbelastung	
verbunden. In Bezug auf die geplante Schule	
auf der Brache sollte hier eine zufrieden-	
stellende Lösung erarbeitet werden.	

4.4	Bürger 4 /	Verkehr	5. Sackgasse - Holbeinstraße	Der Hinweis wird berücksichtigt.
	12.11.21		Die Holbeinstraße als Sackgasse sollte	Die Erschließung des beabsichtigten Wohngebiets wird
			erhalten werden. Dies entspricht dem Willen	mittels Verkehrsgutachten und in Absprache mit dem
			der Nachbarschaft. Es handelt sich um eine	zuständigen Fachamt entworfen. Die Öffnung und
			sehr schmale Straße, in die größere Fahr-	Nutzung der Holbeinstraße als Erschließungsweg für
			zeuge wie die Müllabfuhr nur mit Mühe	das Plangebiet wird geprüft und kann zum gegen-
			einfahren können.	wärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.
			Eine Verlängerung der Sackgasse wäre nur	
			als einspurige Straße möglich und auch nur	
			dann, wenn keine Autos mehr am Rand	
			abgestellt würden. Außerdem befindet sich	
			am hinteren Ende der Sackgasse zur Mitte hin	
			eine geschützte	
			Linde, die gefällt werden müsste, sollte die	
			Straße verlängert werden. Der Wunsch der	
			Anwohnerschaft, weiter in einer ruhigen	
			Sackgasse wohnen zu können, sollte berück-	
			sichtigt werden. Mit der Verlängerung der	
			Anton-von-Werner-Str. und Ausfahrten auf die	
			Lenbach- und die Chemnitzer Straße sollte	
			das Planungsgebiet sehr gut erschlossen sein.	
			Wünschenswert wäre, das Planungsgebiet so	
			zu bebauen, dass die anliegenden Grund-	
			stücke an Grundstücke grenzen und nicht an	

			eine Straße. Das betrifft vor allem die Grundstücke Lenbachstr. 70 und 70a, Holbeinstr. 13 und 13A, Holbeinstr. 10 und Büllinger Str. 2. Wünschenswert wäre außerdem der Erhalt der Mauer. Die Mauer ist auf der Seite meiner Grundstücke Nr. 13 und 13A wunderschön bewachsen und bietet mit ihrem Bewuchs Lebensraum für viele Vögel, die im Frühjahr in den Blättern und Ästen des wilden Weins und Efeus brüten sowie für viele Insekten. Erstrebenswert wäre, einen solchen Bewuchs auch von der Seite des Planungsgebiets zu verwirklichen.	
4.5	Bürger 4 / 12.11.21	Abwägung	Die getätigten Aussagen sollten bei der Abwägung Berücksichtigung finden, sachlich diskutiert und bewertet werden.	Dem Belang wird gefolgt. Alle gemachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden, soweit deren Inhalt relevant für das Bebauungsplanverfahrens ist, in der Abwägung aller öffentlicher und privater Belange gegen- und untereinander berücksichtigt.

5	Bürger 5 / 08.11.21	Widerspruch	Wir widersprechen ausdrücklich der vorgesehenen Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule auf einem Teilbereich des Grundstücks unserer Mandantin. Die beabsichtigte Festsetzung eines Schulstandorts kann bereits deshalb nicht getroffen werden, da der Bezirk bislang keinen Nachweis über den vorhandenen Schulbedarf vorgelegt hat (vgl. 1.). Darüber hinaus kommt die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche unter Inanspruchnahme des Privatgrundstücks nicht in Betracht, da unsere Mandantin hierdurch in ihren Eigentümerrechten unverhältnismäßig eingeschränkt wird, insoweit sie ihr Grundstück nicht mehr als Bauland nutzen kann; der Bezirk hat vielmehr vorrangig auf alternative öffentliche Flächen zurückzugreifen (vgl. 2.).	Wird berücksichtigt. Es ist richtig, dass für die vorgesehene Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule auf einem privaten Grundstück ein detaillierter Nachweis des Bedarfes und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme erforderlich ist. Es wurde ein aktueller prognostischer Bedarf an Bildungseinrichtungen, der Erforderlichkeit des Bebauungsplanverfahrens 10-38 zugrunde gelegt. Der Bevölkerungsprognose 2020 - 2030 Marzahn-Hellersdorf und dem Monitoring zur schulischen Infrastruktur 2019 zufolge, besteht ein erkennbares infrastrukturelles Defizit an dem Standort in der Chemnitzer Straße. Das Defizit ergibt sich aus der mangelnden Versorgung mit schulischer Infrastruktur, den kapazitiven Engpässe bestehender Schulen und des lückenhaften Schulnetzes in Kaulsdorf sowie insbesondere dem Mangel an geeigneten kommunalen Flächen sowie dem weiteren prognostizierten Wachstum der innerbezirklichen Bevölkerung. Das Defizit wird im weiteren Verfahren detailliert zu begründen sein. Betroffen von dem avisierten Gemeinbedarfszweck ist eine etwa 2 ha große Teilfläche der in privatem Eigentum befindlichen Flächen. Für die restliche Fläche
---	---------------------	-------------	---	--

	von ca. 3 ha ist weiterhin die Festsetzung von Wohn-
	bauflächen beabsichtigt.
	Der rechnerische Nachweis über den Schulbedarf wird
	im Verlauf des Verfahrens weiter geprüft und ergänzt.

5.1	Bürger 5 /	Schulbedarf	1. Abwägung erfordert Nachweis des	Wird berücksichtigt.
	08.11.21		Schulbedarfs	Es ist eine Bedarfsanalyse vorhanden, welche in der
			Die vorgesehene Festsetzung eines Schul-	Begründung zur Planungszieländerung erläutert wurde.
			standorts ist abwägungsfehlerhaft, da der	(BA-Beschluss 1029/V: Zu finden auf der Internetseite
			Bezirk bislang keine Bedarfsprognose über	der BVV – Marzahn-Hellersdorf unter Drucksachen –
			den Schulbedarf angestellt und veröffentlicht	Drucksache Nummer 2093/VIII
			hat.	https://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-
			Der Bezirk kann für den Teilbereich des	und-verwaltung/bezirksverordnetenversammlung/ oder
			Grundstücks unserer Mandantin nur dann eine	https://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-
			Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestim-	und-
			mung Schule festsetzen, wenn er die öffent-	verwaltung/bezirksverordnetenversammlung/online/vo
			lichen und privaten Belange gerecht gegen-	020.asp?VOLFDNR=8957 [online] letzter Zugriff 13.01.2023)
			einander abgewogen hat. Mit Blick auf die	Gemäß einer Analyse der schulischen Infrastruktur
			öffentlichen Belange der Sicherstellung der	durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und
			Schulversorgung hat der Bezirk insbesondere	Familie (2019) und einer Bevölkerungsprognose der
			den konkreten Schulbedarf im Bezirk nachzu-	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und
			weisen.	Wohnen (SenSBW) für den Zeitraum von 2018 bis 2030
			Das Gebot gerechter Abwägung gemäß § 1	ist ein sich verstärkendes Defizit in der schulischen
			Abs. 7 BauGB ist nach ständiger Recht-	Infrastruktur zu erwarten:
			sprechung des Bundesverwaltungsgerichts	·
			verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung	Die aktuelle Bevölkerungsprognose der SenSBW zeigt
			überhaupt nicht stattfindet, wenn in die	einen positiven Wachstumstrend bis zum Jahr 2030.
			Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird,	Besonders die Altersgruppe der 6- bis unter 12-
			was nach Lage der Dinge in sie eingestellt	Jährigen ist von einem übermäßigen Wachstum
				betroffen. Es ist davon auszugehen, dass gegenüber

werden muss. Es ist zudem verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Das Abwägungsgebot ist hingegen nicht verletzt, wenn sich der Plangeber in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entscheidet.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. Dezember 1969 - IV C 105.66, VerwRspr 1970, 571 (576).

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung über die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche hat der Bezirk zunächst die betroffenen öffentlichen Belange fehlerfrei zu ermitteln und zu bewerten. Dabei hat der Bezirk mit den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten der Schulentwicklungsplanung und des Monitoring-Verfahrens eine Prognose über

dem Vergleichsjahr 2018 die grundschulrelevante Altersgruppe in Marzahn-Hellersdorf bis 2030 um 11 % wachsen wird. Bei gleichzeitiger Steigerung der bezirklichen Einwohnerzahl um 7 % ist dies ein überproportional großes Wachstum. Erwartet werden können somit rund 800 Grundschulkinder, mehr als bisher für das Jahr 2030 angenommen. Dies ist ein Äquivalent von zwei Grundschulen. Da für die Altersgruppe der Kindergartenkinder ebenfalls ein Wachstum bis 2029 erwartet wird, ist von einer Verstetigung der hohen Schülerzahlen auszugehen. Bei einer Kapazität der vorhandenen Grundschulen von ca. 98 Zügen fehlen, ausgehend von der Prognose, rechnerisch 17 -18 Züge im Bezirk. Maßnahmen wie Standorterweiterungen oder Neubau sind im Umfang von 12 Zügen vorgesehen. Aus dieser Prognose lässt sich also ein rechnerisches Defizit von fünf bis sechs Zügen, also etwa zwei Grundschulen ableiten.

Aus dem Monitoring 2019 zur schulischen Infrastruktur geht ebenfalls die Prognose einer defizitären Schulplatzsituation im Bezirk hervor. Die prognostizierte Versorgung, auf die Basis der Prognoseräume übertragen, stellt sich wie folgt dar:

den bestehenden Bedarf an Schulplätzen zu erstellen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt in dem Schulentwicklungsplan für das Land Berlin den gegenwärtigen und künftigen Schulbedarf dar, aus dem Handlungsaufträge für die Bezirke folgen, um schulorganisatorische oder bauliche Maßnahmen umzusetzen. Der Schulentwicklungsplan wird ergänzt durch ein jährliches Monitoring-Verfahren, welches das formalisierte und langwierige Verfahren der Erstellung des Schulentwicklungsplans der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nach § 105 Abs. 3 und § 109 Abs. 3 Schulgesetz Berlin ergänzen soll. Hierbei dienen die Bevölkerungszahl und -prognose sowie lokale Wohnungsbaupotenziale als Grundlage für die Bedarfsermittlung. Val. zu allem Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Leitfaden zur Schulnetzund Standortplanung allgemeinbildender und öffentlicher Schulen, Stand: April 2016, Seiten 1 ff.

Marzahn: ausreichend Schulplätze,

Hellersdorf: Defizit 3,5 Züge, Biesdorf: Defizit 4,0 Züge,

Mahlsdorf/Kaulsdorf: Defizit 3,6 Züge.

Vorgesehene Kapazitätserweiterungen im bezirklichen Schulsektor wurden hierbei berücksichtigt.

Der bestehende Vorhaltestandort in der Haltonaer Straße reicht nicht aus, um den Bedarf der Umgebung zu decken.

Bei einer steigenden Nachfrageentwicklung wird von einer Strukturquote von 90 % ausgegangen, um langfristig alle Schüler/innen im Bezirk zu versorgen. Mit bisher vorgesehenen Maßnahmen wird bei einer Strukturquote von 83% für die Sekundarschule ein Defizit von 6 Zügen, für das Gymnasium von 2 Zügen prognostiziert. Das entspricht wie bei Grundschule 90 % Versorgung in öffentlichen Schulen. Es müssen mindestens zwei zusätzliche Schulstandorte entwickelt werden. Dafür wird jeweils eine Fläche von mindestens 2,0 ha benötigt.

Insbesondere für den Ortsteil Kaulsdorf sind kommunale Flächen in ausreichender Größe und geeigneter Lage nicht verfügbar. Die Prognoseentscheidung ist gerichtlich daraufhin überprüfbar, ob diese unter Berücksichtigung aller verfügbaren Erkenntnismittel in einer dem Gegenstand der Planung Weise erarbeitet worden ist. Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. März 1995 - 2 A 4.94, LKV 1996, 27; Oberverwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 5. September 1986 - 2 A 1.85, BRS 46 Nr. 27, Seite 62.

An dieser erforderlichen Prognose fehlt es hier: Bislang hat der Bezirk keinen Nachweis über den konkreten Schulbedarf im Schulbezirk vorgelegt, so dass davon auszugehen ist, dass die Ausweisung eines Schulstandorts auf dem Grundstück unserer Mandantin nicht erfolgen kann. Darüber hinaus lässt sich den bei Google Maps verfügbaren Luftbildern entnehmen, dass in der weiteren Umgebung des Grundstücks unserer Mandantin bereits eine Vielzahl von Schulen vorhanden ist. Angesichts der Anzahl bereits vorhandener

Dabei stellt die ungünstige Standortstruktur des Schulnetzes in Kaulsdorf keine flächendeckende Versorgung im Grundschulbereich bereit. Langfristig sollen die Entzerrung und Entlastung der angemessenen und methodisch einwandfreien | überstrapazierten Bestandseinrichtungen angestrebt werden.

> In der "weiteren Umgebung" der betroffenen Fläche befinden sich innerhalb des Bezirks Marzahn-Hellersdorf tatsächlich mehrere Schulen, wie sich auf Google-Maps erkennen lässt. Die Schulen dienen der Bedarfsdeckung des gesamten Bezirks an sozialer Infrastruktur (siehe hierzu auch den Internetauftritt "Soziale Infrastruktur für Berlin Marzahn-Hellersdorf 2020/2030", Quelle: [online] https://www.berlin.de/ba-marzahnhellersdorf/politik-undverwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanun g/artikel.355496.php). Die Bedarfsdeckung wird derzeit als defizitär eingestuft, da die Schülersituationen in den Bestandsschulen ausgereizt ist und somit ausgelastet sind. In Kaulsdorf besteht laut Schulmonitoring 2019 derzeit ein Defizit von 0,5 Zügen. In Biesdorf (Teil des Einschulungsbereichs) sind es bereits 2,6

Schulen in der Umgebung ist ein weiterer Züge, die fehlen. Daher besteht die Notwendigkeit zum Schulbedarf in diesem Bezirk nicht erkennbar. Ausbau des Schulnetzes. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wies auf die defizitäre Schulversorgungssituation des Bezirks hin und stimmte der Planung der avisierten Gemeinbedarfsfläche des Bebauungsplans zu. Das bezirkliche Schul- und Sportamt befürwortet die Planungszieländerung bzgl. der Nutzung und der damit verbundenen Ausgestaltung des Schulnetzes. Derzeitig ist eine Aktualisierung der Bevölkerungsentwicklung seitens der Senatsverwaltung für dieses Jahr (2022) geplant. Eine Aktualisierung des SIKo (Konzept für die soziale Infrastruktur) ist für das kommende Jahr (2023) angesetzt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird eine bezirkliche Bedarfsprognose über den Schulbedarf erstellt werden. Mittels dieser soll überprüfbar gemacht werden, ob die Prognose in angemessener und methodisch einwandfreier Weise erarbeitet worden ist. So soll die Notwendigkeit für eine Schule an diesem Standort weiterhin den Belangen des Eigentümers

gegenübergestellt werden und untereinander abgewogen werden. Die bauliche Nutzbarkeit der betrof-

	fenen Teilfläche (Gemeinbedarfsfläche) wird durch den
	Bebauungsplan eingeschränkt, wodurch das Eigen-
	tumsrecht (Art. 14 GG) belastet wird. Im weiteren Ver-
	fahren soll eine gewissenhafte und nachvollziehbare in
	sich schlüssige Abwägung erfolgen. Mittels dieser muss
	die Erforderlichkeit des Schulstandortes nachgewiesen
	werden, um einen Einschnitt in die Nutzungsrechte des
	Eigentümers unter Berücksichtigung der privaten
	Belange zu begründen.

5.2	Bürger 5 /	Abwägung	2. Hohe Anforderungen an die Abwägung bei	Berücksichtigung.
	08.11.21		Beschränkung des Eigentums	Im weiteren Verfahren soll der Mangel an landes-
			Darüber hinaus ist die vorgesehene Fest-	eigenen Alternativflächen nachvollziehbar dargelegt
			setzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der	werden. Die Inanspruchnahme privater Grundstücke
			Zweckbestimmung Schule auch deshalb	kommt nur in Betracht, wenn sich gemeindliche Grund-
			abwägungsfehlerhaft, da sie unsere	stücke nicht zur Zweckerreichung eignen (BVerwG,
			Mandantin in ihren Eigentümerrechten unver-	NVwZ 2002, 1506). Zwar hat sich bereits zum Zeitpunkt
			hältnismäßig beschneidet. Bei der mit einer	der frühzeitigen Beteiligung das Fehlen adäquater
			solchen bauplanerischen Festsetzung verbun-	landeseigner Flächen abgezeichnet, jedoch werden im
			denen Inanspruchnahme von Privateigentum	weiteren Verlauf die vorhandenen kommunalen
			sind an die planerische Abwägung besonders	Flächen in der Bezirksregion auf eine zweckmäßige
			hohe Anforderungen zu stellen. Wir gehen	Nutzung erneut geprüft werden. So soll eine gerechte
			nach dem jetzigen Stand nicht davon aus,	planerische Abwägung im weiteren Verfahren sicher-
			dass der Bezirk diesen Anforderungen gerecht	gestellt werden.
			wird.	Die Abwägung privater und öffentlicher Belange wird
			Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans	im Verlauf des weiteren Verfahrens stetig durchgeführt.
			sind alle betroffenen und schutzwürdigen	Die Privatnützigkeit der Grundstücke wird nicht voll-
			privaten Interessen, insbesondere soweit sie	ständig ausgeschlossen. Im derzeitigen Stand des
			sich auch aus dem Eigentum herleiten lassen,	Verfahrens werden etwa drei Hektar des Bebauungs-
			zu berücksichtigen.	plangebiets für den Wohnungsbau vorgesehen.
			Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 21.	Die Bezeichnung der Flächen als Bauland muss hier
			Februar 1991 - 4 NB	allerdings genauer betrachtet werden, da es sich im
			16/90, NVwZ 1991, 873 (873).	Hinblick auf die Rechtsprechung um einen Außenbe-
				reich nach § 35 BauGB handelt. Die ruinösen

Die einem Grundstückseigentümer zustehende und verfassungsrechtlich in Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte Rechtsposition stellt einen in die planerische Abwägung einzustellenden Belang dar, der nur mit sachgerechten Erwägungen zurückgestellt werden darf.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. August 1993 - 4 C 24/91, NVwZ 1994, 275 (277).

Dabei müssen die städtebaulich beachtlichen Allgemeinbelange umso gewichtiger sein, je stärker Festsetzungen eines Bebauungsplans die Befugnisse des Eigentümers einschränken oder gar Grundstücke von der Privatnützigkeit ausschließen. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31. August 2000 - 4 CN 6.99, ZfBR 2001, 126 (128); Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,

Urteil vom 24. März 1995 - 2 A 4/ 94, LKV 1996, 27 (29); Urteil vom 16. April 2010 - 2 A 20.08, BeckRS 2010, 49231. Mit Blick auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die Belastung so gering wie möglich

Bestandgebäude besitzen keine ortsprägende Wirkung. Die Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich also derzeit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Schaffung einer "Baulandqualität" der Flächen würde mit der Festsetzung eines Wohngebiets im Bebauungsplan erfolgen. Des Weiteren gehen die Berliner Forsten davon aus, dass es sich in Teilbereichen des Geltungsbereichs um Waldflächen handeln könnte. Hierzu muss ein Gutachten erstellt werden, um die "Baulandqualität" der Flächen zu prüfen.

zu halten, und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich zu erhalten. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Dezember 2002 - 1 BvR 1402/01, NVwZ 2003, 727 (728). Hieraus ergibt sich, dass der Bezirk zum einen vorrangig zu prüfen hat, ob statt des Grundstücks unserer Mandantin andere, im öffentlichen Eigentum stehende Flächen zur Verfügung stehen, um die beabsichtigte Festsetzung umzusetzen (vgl. a). Zum anderen hat der Bezirk im Rahmen der planerischen Abwägung hier besonders zu berücksichtigen, dass das für die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche vorgesehene Grundstück unserer Mandantin Baulandqualität besitzt (vgl. b). Beiden Anforderungen wird der Bezirk bislang nicht gerecht:

5.2	Bürger 5 /	Alternativ-	a) Die Inanspruchnahme eines	Dem Belang wurde bereits und wird weiterhin gefolgt.
а	08.11.21	flächen	Privatgrundstücks für die Festsetzung einer	Im Hinblick auf die ungedeckte Nachfrage der sozialen
			Gemeinbedarfsfläche kommt nach der Recht-	Wohnfolgebedarfe ist diese Gemeinbedarfsfläche zu
			sprechung nur unter engen Voraussetzungen	sichern. Das Wachstum der Bevölkerung Berlins drängt
			in Betracht. Vor der Inanspruchnahme eines	auf die Schaffung neuer Wohnräume. Mit einer prog-
			Privatgrundstücks für die Festsetzung einer	nostizierten Nachverdichtung über das Jahr 2030
			Gemeinbedarfsfläche hat der Bezirk zu	hinaus, sowohl in den Großsiedlungen (Aufstockungen,
			prüfen, ob die mit der Festsetzung verfolgten	Überbauung von Stellplätzen), als auch in den Sied-
			öffentlichen Zwecke auch auf im öffentlichen	lungsgebieten (Grundstücksteilungen, Aufstockung),
			Eigentum stehenden Flächen erfüllt werden	müssen zusätzliche Flächen zur infrastrukturellen Ver-
			können. Somit ist die Festsetzung des Grund-	sorgung verfügbar gemacht werden. Aus der prognos-
			stücks eines Privaten für den Gemeinbedarf	tizierten Verstetigung der hohen Schülerzahlen lässt
			abwägungsfehlerhaft, wenn dafür im Rahmen	sich ein langfristiges Bedarfswachstum in der sozialen
			der planerischen Konzeption gleich geeignete	Infrastruktur deduzieren. Es handelt sich somit nicht um
			Flächen der öffentlichen Hand zur Verfügung	kurzfristig auftretende Spitzenbedarfe, für die tempo-
			stehen.	räre Lösungen ausreichend wären. Alternative landes-
			Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 6. Juni	eigene Flächenreserven in ausreichender Größe für
			2002 - 4 CN 6.01, NVwZ 2002, 1506 (1507);	den Schulbau sind im Bezirk nicht vorhanden.
			Beschluss vom 14. Juni 2007 - 4 BN 21.07,	Auch wenn es sich bei den Flächen des Geltungsbe-
			BeckRS 2007, 24706; Verwaltungsgerichtshof	reiches des Bebauungsplanes 10-38 um private
			Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Februar	Flächen handelt, soll mit dem Verfahren die Fest-
			2014 - 3 S 207.13, BeckRS 2014, 48949;	setzung als Gemeinbedarfsfläche für etwa 2 ha auf
			Söfker, in:	Grund der dringend erforderlichen Schaffung von
			Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger,	Schulplätzen erfolgen. Für die verbleibende Fläche von

59.

Dies bedeutet, dass der Bezirk hier vorrangig zu ermitteln hat, ob für die beabsichtigte Festsetzung des Schulstandorts gleich geeignete öffentliche Flächen zur Verfügung stehen, bevor er für die Festsetzung das Grundstück unserer Mandantin in Anspruch nimmt. Er hat mithin substanzielle Erwägungen zu möglichen Alternativstandorten für die geplante Schule anzustellen. Nach den bei Google Maps abrufbaren Luftbildern befinden sich in der Umgebung des Grundstücks unserer Mandantin weitere unbebaute Flächen, so etwa westlich des Grundstücks an der Köpenicker Straße/Ecke Mohrenfalterstraße direkt angrenzend an die Grundschule am Fuchsberg sowie nordöstlich des Grundstücks entlang der Straße Am Niederfeld. Für die unbebaute Fläche an der Köpenicker Straße/Ecke Mohrenfalterstraße setzt der Bebauungsplan XXI-32c sogar Anlagen für sportliche Zwecke fest; es handelt sich demnach bereits um eine für öffentliche Zwecke

BauGB, Stand: Mai 2021, § 1 Rn. 207, § 9 Rn. etwa 4 ha soll weiterhin die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet erfolgen.

> In der Bezirksregion Kaulsdorf sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine adäquaten landeseigenen Flächen vorhanden, um das prognostizierte Defizit ausgleichen zu können. Die Äußerung bezüglich der Bestimmung von Alternativflächen via "Google" sind kritisch zu bewerten. Es kann keinen Aufschluss über Alternativflächen über "Google-Maps-Bilder" geben, da diese Bilder keinen Hinweis über die tatsächliche Nutzung der Flächen bzw. deren Zwecktauglichkeit geben. Auch sind die Bilder oftmals nicht aktuell. Das erwähnte Grundstück an der Köpenicker Straße/ Mohrenfalterstraße ist größtenteils mit einer Sportanlage belegt. Die Sportanlage dient zur langfristigen Deckung des Bedarfs des gesamten Bezirks. Die nördlich anliegende Teilfläche wird für zusätzliche modulare Ergänzungsbauten der Grundschule am Fuchsberg genutzt. Der Bedarf in der Bezirksregion wird mit den Ergänzungsbauten der Grundschule am Fuchsberg nicht abgedeckt. Ebenso wird der bezirksweite Bedarf an Sportflächen derzeit langfristig nicht gedeckt. Die Fläche in der Straße "Am Niederfeld" befindet sich im Privateigentum. Dort ist bereits eine Wohnbebauung

festgesetzte Fläche, auch wenn diese ausweislich der Luftbilder nicht ihrer Festsetzung entsprechend genutzt wird. Wir gehen daher davon aus, dass jedenfalls diese Fläche im Eigentum der öffentlichen Hand steht, so dass der Bezirk vorrangig zu der Inanspruchnahme des Grundstücks unserer Mandantin zu ermitteln hat, ob die beabsichtigte Schulstandortfestsetzung auf dieser Fläche oder anderen in der Umgebung vorhandenen öffentlichen Flächen verwirklicht werden kann. In Anbetracht der vorhandenen unbebauten Flächen in der Umgebung kann die Festsetzung eines Schulstandorts auf dem Grundstück unserer Mandantin nicht das Ergebnis einer gerechten planerischen Abwägung sein.

im Entstehen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung, im Jahr 2017 war das Erfordernis eines zusätzlichen Schulstandortes in dieser Region auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose nicht absehbar. Die Fläche entlang der Straße "Am Niederfeld" von ungefähr 1,4 ha hätte darüber hinaus nicht zur Deckung des Gemeinbedarfs an Schulzügen ausgereicht. Östlich dieser Fläche beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Berliner Balkon". Zur Prüfung landeseigener Alternativflächen werden Bebauungspläne, Fachämterauskünfte sowie deren ggf. vorhandene Ermittlungen und Erkenntnisse und Flächeninformationssysteme herangezogen.

Die Bezirksregion wird dennoch weiterhin auf potenzielle Alternativstandort geprüft.

5.2	Bürger 5 /	Bauplanungs-	b) Darüber hinaus hat der Bezirk im Rahmen	Der Belang des Eigentümerrechts wird berücksichtigt
b	08.11.21	rechtliche	der planerischen Abwägung maßgeblich zu	und in die Abwägung gestellt. Dem Hinweis der
		Beurteilung	berücksichtigen, dass das für die Festsetzung	"Baulandqualität" wird aber nicht gefolgt.
			der Gemeinbedarfsfläche beabsichtigte	Die bauplanungsrechtliche Beurteilung der betroffenen
			Grundstück unserer Mandantin Bauland-	Flächen nach § 34 Abs. 1 BauGB bezieht sich auf
			qualität besitzt und der Eingriff in ihre Eigen-	einen positiven Vorbescheid aus dem Jahre 2007.
			tümerrechte bei der Überplanung mit einer	Dieser hat keine Rechtswirkung mehr.
			Fläche für den Gemeinbedarf besonders	2007 erfolgte eine positive planungsrechtliche
			schwer wiegt. Eine solche Festsetzung ist	Stellungnahme im Rahmen eines Vorbescheides. Das
			abwägungsfehlerhaft, wenn die Gemeinde	Verwaltungshandeln wurde überprüft und die Ein-
			verkennt, dass das in Anspruch genommene	schätzung korrigiert unter Berücksichtigung der
			Privatgrundstück aufgrund seiner bau-	aktuellen Rechtsprechung. Planungsrechtlich beurteilt
			planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34	sich das Plangebiet nach § 35 BauGB. Ebenfalls wider-
			BauGB Baulandqualität besitzt. Vgl.	spricht das damals angefragte Bauvorhaben den
			Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil	aktuellen Zielstellungen des Bebauungsplans 10-38.
			vom 8. Februar 2011 - 15 N 09.1091, BeckRS	
			2011, 30622 für die Festsetzung einer	Maßstabsbildend sind sowohl hinsichtlich des Vor-
			Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbe-	liegens eines Bebauungszusammenhangs als auch
			stimmung Schule; vgl. ebenso Hessischer	hinsichtlich des Vorhandenseins eines Ortsteils allein
			Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 31. August	die tatsächlichen Gegebenheiten, nämlich, ob eine
			1989 - 3 N 954/85, BeckRS 1989, 113186;	aufeinander folgende, zusammenhängende Bebauung
			Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Urteil	tatsächlich vorliegt, bzw. ob eine Siedlungsstruktur als
			vom 14. Oktober 2010 - 2 K 91/09, BeckRS	städtebauliche Funktionseinheit in Erscheinung tritt und
			2010, 55863	die Grundlage für eine nachhaltige Siedlungsentwick-

jeweils zur Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche.

Diesen Maßstab zugrunde gelegt, hat der Bezirk auch hier bei der Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche zu beachten, dass das Grundstück unserer Mandantin nach geltendem Planungsrecht baulichen Nutzungsmöglichkeiten zugänglich ist, die durch die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche erheblich eingeschränkt werden.

Derzeit bemisst sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf dem Grundstück unserer Mandantin nach § 34 BauGB und somit danach, ob sich das Bauvorhaben in die Eigenart der prägenden näheren Umgebung einfügt. Denn das Grundstück liegt in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und nimmt – trotz der großen Freiflächen - am Bebauungszusammenhang teil.

Zu dieser Einschätzung ist auch die Bauaufsicht gekommen und hat die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern auf dem Grundstück unserer Mandantin im Vorbe-

lung bilden kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand und in Bezugnahme auf die Rechtsprechung und -kommentierung, ist davon auszugehen, dass die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Plangebiets derzeitig nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Aufgrund der Größe der Brachfläche und der unverbundenen. gewerblichen Bestandsbebauung auf der Brachfläche wird der Bebauungszusammenhang unterbrochen. Für den Bebauungszusammenhang entfalten nur solche Gebäude eine prägende Wirkung, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Baulichkeiten. die nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (in diesem Fall das Gewächshaus) stellen grundsätzlich keine Bebauung im Zusammenhang im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB dar. Es stellt sich keine zwanglose Fortsetzung der umliegenden Bebauung auf dem Plangebiet dar. Es handelt sich folglich bei dem Plangebiet nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Des Weiteren sieht der Bebauungsplan ebenfalls eine Wohnnutzung auf einem Großteil der Flächen vor. Eine Festsetzung des Bebauungsplans würde durch die Schaffung von Baurecht den Eigentümer bei einer Baulandentwicklung begünstigen. Ein Anspruch auf

scheid vom 10. Januar 2009 als genehmigungsfähig nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt. Val. Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Vorbescheid Nr. 2007/1621 vom 10. Januar 2009, Seite 2: "Die Zulässigkeit eines Vorhabens i.S.d. § 29 BauGB beurteilt sich hinsichtlich nach Art und Maß baulicher Nutzung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB danach, ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. [".] Planungsrechtlich ist das beantragte Bauvorhaben hinsichtlich der gestellten Einzelfrage auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 BauGB genehmigungsfähig." Auf dem Grundstück sind demnach derzeit solche baulichen Nutzungen genehmigungsfähig, die bereits in der prägenden näheren Umgebung vorhanden sind und sich daher in deren Eigenart einfügen. Zur näheren Umgebung des Grundstücks unserer Mandantin gehört jedenfalls die Bebauung im selben Straßengeviert, das durch die Chemnitzer Straße, die Anton-von -Werner-Straße, die Büllinger Straße, die Honsfelder Straße und die Lenbachstraße

Erteilung der Baugenehmigung besteht gegebenenfalls auch nach § 35 BauGB, sofern keine öffentlichen Belange (z.B. Naturschutz) oder die Grundzüge der Bebauungsplanung dem entgegenstehen. Dies müsste nachweislich gewährleistet sein. Die Beschneidung der Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers wurde nicht verkannt und bildet neben dem notwendigen Schulbedarf die Grundlage dieser als auch folgender Abwägungen. Die Einschränkungen der Nutzungsrechte des Eigentümers an diesem Standort resultieren aus dem notwendigen Bedarf an Schulen in dieser Bezirksregion. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob diese Einschränkung verhältnismäßig ist.

begrenzt wird. Insoweit sich in der beschriebenen Umgebung bereits vorwiegend Wohngebäude befinden, ist derzeit auch auf dem Grundstück unserer Mandantin Wohnnutzung nach§ 34 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wie sie unsere Mandantin anstrebt. Durch die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche auf einem großen Teil des Grundstücks würde unsere Mandantin in diesen Nutzungsmöglichkeiten beschnitten. Insoweit der Bezirk dies bislang offensichtlich verkannt hat, ist die beabsichtigte Festsetzung des Schulstandorts auf dem Grundstück unserer Mandantin abwägungsfehlerhaft.

5.2	Bürger 5 /	Standortvergl	c) Festzuhalten ist, dass die	<u>Berücksichtigung</u>
С	08.11.21	eich	Schulstandortausweisung auf dem Grundstück	Alternativstandorte werden im weiteren Verfahren
			unserer Mandantin nicht in Betracht kommt,	eingehend geprüft.
			da diese Festsetzung unsere Mandantin	Ein gründlicher Standortvergleich wird im weiteren
			unverhältnismäßig in ihren Eigentumsrechten	Verfahren in Abstimmung mit Fachämtern erfolgen.
			beschneidet. Denn der Bezirk hat vor Inan-	Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine zweck-
			spruchnahme des Privatgrundstücks unserer	taugliche Alternativfläche nicht gegeben.
			Mandantin für die Festsetzung der Gemein-	
			bedarfsfläche auf vorhandene Flächen der	
			öffentlichen Hand zurückzugreifen.	
			Zudem hat der Bezirk bei der Inanspruch-	
			nahme des Grundstücks unserer Mandantin zu	
			berücksichtigen, dass dieses Baulandqualität	
			besitzt und unsere Mandantin durch die bau-	
			planerische Festsetzung in ihren baulichen	
			Nutzungsmöglichkeiten erheblich einge-	
			schränkt wird.	

5.3	Bürger 5 /	Abwägung	3. Gesamtergebnis	Belang wird teilweise berücksichtigt. Dem Interesse an
	08.11.21		Nach alledem ist der beabsichtigten Fest-	einer Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt wird im
			setzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der	weiteren Verfahren gefolgt.
			Zweckbestimmung Schule auf einem nicht	Im weiteren Verfahren wird der Nachweis des Schulbe-
			unerheblichen Teil des Grundstücks unserer	darfs für den Standort der ehemaligen Gärtnerei Golm
			Mandantin zu widersprechen. Eine solche	erbracht. Ebenso wird ein Vergleich von Alternativ-
			Festsetzung kann bereits nicht getroffen	standorten angestrebt. Die genannten Punkte sind
			werden, da der Bezirk bislang keinen Nach-	nachzuweisen, oder die Planung einer Gemeinbedarfs-
			weis für einen konkreten Schulbedarf in	fläche auf den Flächen des Plangebiets ist unverhält-
			diesem Schulbezirk vorgelegt hat. Zudem	nismäßig und unzulässig.
			stehen dem Bezirk in der Umgebung des	Angesichts der historischen Verantwortung ist es dem
			Grundstücks unserer Mandantin weitere unbe-	Bezirksamt zwar bewusst, dass hier jüdisches Eigentum
			baute Flächen zur Verfügung, die er vorrangig	für die Schaffung sozialer Infrastruktur in Anspruch
			in Anspruch nehmen muss. Weiterhin wird	genommen werden soll.
			unsere Mandantin durch die Schulstandort-	Allerdings darf die Religion des derzeitigen Eigen-
			ausweisung in ihren baulichen Nutzungsmög-	tümers in einem rechtsstaatlichen Verfahren und auch
			lichkeiten eingeschränkt, so dass die Fest-	unter Gleichbehandlungserwägungen keinen Einfluss
			setzung des Schulstandorts unter Inanspruch-	auf die entstehende Rechtsverordnung haben.
			nahme des Privatgrundstücks insoweit	
			abwägungsfehlerhaft ist.	
			Dabei ist hier abschließend zu berück-	
			sichtigen, dass die Gesellschafter unserer	
			Mandantin die Nachfahren von nach Israel	
			emigrierten Deutschen jüdischen Glaubens	

sind. Die Gemeinbedarfsfläche soll damit
ausgerechnet auf einem im jüdischen Privateigentum stehenden Grundstück festgesetzt
werden. Angesichts des historischen Hintergrunds erscheint die Inanspruchnahme
jüdischen Privateigentums für die vorgesehene bauplanerische Festsetzung - bei
gleichzeitig verfügbaren alternativen Flächen
- in besonderer Weise unangemessen.
Gleichwohl ist unsere Mandantin sehr an einer
kooperativen baulichen Entwicklung ihres
Grundstücks interessiert und steht demzufolge
für einen Austausch mit dem Bezirk über die
Weiterentwicklung des Bebauungsplanverfahrens gerne bereit.

Anlage 3 zur BA-Vorlage Nr. 0390/VI

Bebauungsplan 10-38

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 07.10.2021 über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange benachrichtigt. Die Beteiligung fand vom 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 statt.

Die Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung sind im Folgenden aufgeführt:

lfd.	TÖB/	Schlagwort	Stellungnahme	Abwägung
Nr.	Datum			
	Stellung-			
	nahme			
1	Berliner		Mit dem bisherigen Planungsstand des Flä-	Dem Belang wird gefolgt.
	Feuerwehr		chennutzungsplans / Bebauungsplans, ist es	Die Berliner Feuerwehr wird im weiteren Verfahren be-
			nicht möglich, eine zuverlässige Aussage über	teiligt.
			die Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr	
			zu treffen. Wir bitten um eine weitere Beteili-	
			gung innerhalb der Bauleitplanung.	

1.1	Berliner	Löschwas-	Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist	Kenntnisnahme.
	Feuerwehr	serbedarf	nicht dargestellt. Die Bestimmung des LW-Be-	Löschwasser kann nur im Rahmen der Leistungsfähig-
			darfs des vorliegenden Bebauungsplanes er-	keit des Trinkwasserversorgungsnetzes bereitgestellt
			folgt im Rahmen der Prüfung des Brand-	werden. Es besteht kein Hinweis darauf, dass der not-
			schutznachweises durch den Prüfingenieur für	wendige Löschwasserbedarf nicht gedeckt werden
			Brandschutz.	kann.
			Gleichwohl ist für die genannten Grundstücke	Der Brandschutznachweis erfolgt in dem Genehmi-
			eine Löschwasserversorgung für den Grund-	gungsverfahren.
			schutz nach den DVGW-Arbeitsblättern W	Ein Hinweis auch zu den DVGW-Arbeitsblättern wird
			405, W 331 und W 400/1) zu gewährleisten.	der Begründung hinzugefügt.
			Entsprechend Tabelle 1 des DVGW-Arbeits-	
			blattes 405 ergibt sich gemäß Ausweisung	
			des unmittelbar benachbarten Wohngebietes	
			als allgemeines Wohngebiet ein LW-Bedarf	
			von maximal 96 m³/h bzw. 1.600 l/min. über	
			eine Dauer von 2 Stunden.	
			Nähere Auskünfte zur LW-Versorgung aus den	
			vorhandenen Unterflurhydranten erteilen die	
			Berliner Wasserbetriebe (BWB).	
			LW-Brunnen, Tiefspiegelbrunnen oder Zister-	
			nen als unabhängige LW-Versorgung sind er-	
			kennbar nicht vorhanden und damit durch	
			Baumaßnahmen auch nicht gefährdet.	

	F	F", C(-, O-, -, 1.7, f-b, t-, -, -, b, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -,	Dan Balana daliadi ada anfalat
			Dem Belang wird teilweise gefolgt.
	zufahrt	planten Grundstücken ist die Musterrichtlinie	Während des Bebauungsplanverfahrens wird darauf
		Flächen für die Feuerwehr zu beachten. Die-	geachtet, dass alle Bauflächen an Straßenverkehrsflä-
		ses gilt auch für bestehende Gebäude und	chen liegen, über die grundsätzlich auch Zufahrten für
		Grundstücke soweit vorhanden. Erforderliche	die Feuerwehr gewährleistet sind. Die Vorschriften für
		Zufahrten und die Löschwasserversorgung zu	Rettungswege, Befahrbarkeit durch die Feuerwehr und
		den bestehenden Gebäuden müssen auch	dgl. sind in der konkreten Entwurfsplanung auf der
		während der Bauphase gesichert bleiben.	Grundlage der Bauordnung Berlin (BauO Bln) nachzu-
			weisen. Diese Nachweise sind für die Baugrundstücke
			unabhängig vom Bebauungsplan zu erbringen.
	Brand-	Zu geplanten Bauvorhaben wird die Berliner	Nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
	schutznach-	Feuerwehr im Rahmen der Beteiligung im	Relevant für das, dem Bebauungsplanverfahren nach-
	weis	Baugenehmigungsverfahren aufgrund zu er-	folgende Genehmigungsverfahren.
		wartender bzw. beschriebener Gebäudeklas-	
		sen im Rahmen des § 2 (3) Pkt. 4 - 5 und (4)	
		BauO Bln Stellung nehmen.	
Bundes-		Durch die oben genannten und in den Unter-	Kenntnisnahme.
wehr		lagen näher beschriebene Planung werden	
		die Belange der BW werden berührt, jedoch	
		1	
		wände.	
		schutznach- weis Bundes-	zufahrt planten Grundstücken ist die Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr zu beachten. Dieses gilt auch für bestehende Gebäude und Grundstücke soweit vorhanden. Erforderliche Zufahrten und die Löschwasserversorgung zu den bestehenden Gebäuden müssen auch während der Bauphase gesichert bleiben. Brand- schutznachweis Baugenehmigungsverfahren aufgrund zu erwartender bzw. beschriebener Gebäudeklassen im Rahmen des § 2 (3) Pkt. 4 - 5 und (4) BauO Bln Stellung nehmen. Bundes- wehr Durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der BW werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Ein-

2.1		Gebäude- höhe	Hinweis: Bei einer Bauwerkshöhe weniger als 113,9 NHN ist nicht von einer Beeinträchtigung der Landesverteidigung auszugehen. Sollte diese Höhe überschritten werden, ist eine nochmalige Beteiligung meiner Dienststelle im Bauantragsverfahren notwendig.	Kenntnisnahme. Die Belange werden nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von etwa 30 m ü. NHN. Die Höhe der Bebauung müsste somit etwa 84 m betragen, um die Belange der Bundeswehr zu beeinträchtigen. Dies wäre sowohl im, als auch um den Geltungsbereich herum (nach § 34 BauGB) unzulässig sowie nicht gebietsverträglich. Mit dem Bebauungsplan wird eine wesentlich geringere Bauhöhe angestrebt werden.
3	50Hertz	Leitungen	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Kenntnisnahme.
4	Gemein- same Lan- despla- nung	Raumord- nung	Nach der Festlegungskarte des LEP HR liegt das Plangebiet im Gestaltungsraum Siedlung gemäß Ziel 5.6 Abs. 1 LEP HR. Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Kenntnisnahme.
4.1			Diese Stellungnahme gilt, solange die Grund- lagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Kenntnisnahme.

5	SenUVK, IC	störfallrele- vant	Die Planfläche liegt weit außerhalb angemessener Sicherheitsabstände zu störfallrechtlich relevanten Betriebsbereichen. Meine Zuständigkeit ist daher nicht gegeben.	Kenntnisnahme.
6	Gemeinde Ahrens- felde		Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme.
7	Sen- WiEnBe, IV A		[] hinsichtlich des Bebauungsplans 10-38 "Chemnitzer Straße 80-92" bestehen seitens der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe keine Anmerkungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
8	Landes- denkmal- amt		[] die o. g. Planung berührt keine Belange der Baudenkmalpflege.	Kenntnisnahme.
8.1		Bodendenk- malpflege	Das hier genannte Verfahren berührt jedoch bodendenkmalpflegerische Belange. Auf dem Grundstück und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich zahlreiche ur- und frühgeschichtliche Fundstellen. Alle Bodeneingriffe sind frühestmöglich der zuständigen bezirklichen Unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen, um im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt Berlin als zuständige Fachbehörde rechtzeitig bodendenkmalpflegerische Interessen zu prüfen und entscheiden zu können.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Ver- fahren. Ebenso wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.

9	Vattenfall	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans be-	Kenntnisnahme.
	Wärme	finden sich keine Fernwärmeanlagen der Vat-	
	Berlin AG	tenfall Wärme Berlin AG.	
10	ITDZ	[] das ITDZ Berlin betreibt im abgefragten	Kenntnisnahme.
		Bereich keine Anlagen.	Das ITDZ wird im weiteren Verfahren beteiligt.
		Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von	
		6 Monaten ab Ausstelldatum.	
11	Gemeinde	[] von den Planungszielen des Bebauungs-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Hoppegar-	plans 10-38 & quot; Chemnitzer Straße 80-	In Abhängigkeit von dem detaillierten Nachweis des er-
	ten	92" werden keine Belange der Ge-	forderlichen Schulbedarfs soll im weiteren Verfahren
		meinde Hoppegarten berührt.	geprüft werden, ob in der Gemeinde Hoppegarten ev.
		Es wird jedoch der Hinweis gegeben, dass die	freie Kapazitäten bestehen, die ggf. genutzt werden
		Gemeinde Hoppegarten auf der ehemaligen	können.
		KWO-Fläche (angrenzend des Bahnhof Hop-	
		pegartens) einen Schulneubau (Gesamtschule	
		mit gymnasialen Oberstufe) anstrebt.	
12	Sen Fin, I G	[] gegen den o. g. B-Plan bestehen im	Kenntnisnahme.
		Grundsatz keine Bedenken.	

		Haushalts- planung	Ich bitte jedoch um Beachtung des folgenden Hinweises unserer Haushaltsabteilung: "Es ist haushaltswirtschaftlich zielführend, einen Pla- nungsbegünstigten (allgemeines Wohngebiet) angemessen an den Planungs- und Infrastruk-	Dem Hinweis wird bereits gefolgt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Eigentümer der avisierten Gemeinbedarfsfläche und Wohngebiete per Post und E-Mail angeschrieben. Es wurde bereits ein Gespräch mit Vertre-
			turfolgekosten zu beteiligen. Insgesamt gilt die Maßnahme aber erst als gesichert, wenn die benötigten Mittel im Haushaltsplan aufge- nommen sind. Die Finanzierung ist durch den Bezirk sicherzustellen."	tern des Eigentümers geführt. Die Mittel für den Flächenerwerb wurden vom bezirklichen Schulamt bei der zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen der Investitionsplanung 2021 - 2025 eingestellt. Die Planungs- und Infrastrukturfolgekosten werden weiterhin berücksichtigt. Eine Beteiligung des Eigentümers über das "Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung" ist zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar und bleibt zu prüfen.
13	SenUVK, I C 31	Luftreinhal- tepläne	Aus lufthygienischer Sicht gibt es keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
13.1		Lärmminde- rungspla- nung	Aus Sicht des Lärmschutzes wird die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung begrüßt, da somit die, durch das Planvorhaben entstehenden Auswirkungen auf die bereits bestehenden umliegenden Häuser prognostiziert werden können.	Kenntnisnahme. Im weiteren Verfahren wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

13.2	Lärmschutz	Es wird begrüßt, dass im weiteren Verfahren	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt
		die Erarbeitung eines schalltechnischen Gut-	und der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.
		achtens vorgesehen ist. Neben der TA Lärm	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (2006) des
		als Beurteilungsmaßstab für den Gewerbe-	Einzelhändlers, wurde bereits die Einhaltung der Richt-
		lärm soll hier, z.B. im Fall der Nutzung von	werte der TA Lärm in Bezug auf den Bestand geprüft
		Schulsportanlagen durch Vereine, noch die	und im Bestand als verträglich eingestuft. Wie sich das
		Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. Blm-	Zusammenwirken der verschiedenen potentiellen Lärm-
		SchV) ergänzt werden. Für Freizeitanlagen ist	quellen (Schule, Sportfläche und Einzelhändler) auf die
		zudem die Anlage 1 der AV LImSchG Bln	geplanten, sensiblen Nutzungen ausprägt, soll im wei-
		(Freizeitlärm-Richtlinie) heranzuziehen.	teren Verfahren geprüft werden.
13.3	Schullärm	Zum Punkt "2.1.2. Schullärm" der Begründung	Dem Hinweis wird gefolgt und eine entsprechende Er-
		Stand Mai 2021 ist eine Ergänzung erforder-	gänzung wird dem Umweltbericht hinzugefügt.
		lich. Es ist korrekt, dass bei der Beurteilung	Ebenso sollen bei der weiteren Planung Lärmkonflikte
		der Einwirkungen der dort genannten Geräu-	im Vorfeld erkannt und vermieden werden.
		sche Immissionsgrenz- und richtwerte nicht	
		herangezogen werden. Dennoch ist bei der	
		Planung von Schulen, Kitas und Spielplätzen	
		der Schutz vor dem von diesen Einrichtungen	
		ausgehenden Lärm angemessen zu berück-	
		sichtigen. Mögliche und zumutbare Lärm-	
		schutzmaßnahmen sollen genutzt werden.	
		Beispielsweise muss die Pausenfläche nicht	
		unmittelbar neben vorhandenen Wohnhäusern	
		angeordnet werden. Gegenüber vorhande-	
		nem Lärm hingegen sollte der Lärmschutz der	
		Pausenfläche Beachtung finden.	

14	Gemeinde	Durch die vorliegende Planung wird die ge-	Kenntnisnahme.
	Neuenha-	meindliche Entwicklungsplanung der Ge-	
	gen	meinde Neuenhagen bei Berlin nicht berührt.	
15	SenUVK,	Von den Fachbereichen gab es keine Hin-	Kenntnisnahme.
	V Tiefbau	weise bzw. Einwendungen.	
		Vom Fachbereich VCE gab es keine Stellung-	
		nahme.	

16	SenUVK,	Naturhaus-	Auch wenn das Gelände der ehemaligen	Dem Belang wird gefolgt.
	III B 13	halt / Land-	Gärtnerei Golm im Sinne der Nutzung "brach-	Im Zuge folgender Gutachten wird die biotische Aus-
		schaftsbild	gefallen" (Pkt. 2.3.) ist, so zeigt die aktuelle Si-	prägung geprüft und im weiteren Verfahren berücksich-
			tuation eine umfassende natürliche Ausprä-	tigt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1
			gung der unversiegelten, vegetationsbestan-	Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im weiteren Verfahren dar-
			denen Freiflächen auf (vgl. Anlage 1).	gelegt. Der schonende und sparsame Umgang mit
			Es ist davon auszugehen, dass nach § 1 Abs.	dem Boden soll ebenfalls Beachtung bei der Abwä-
			6 Nr. 7 Bau GB die Belange des Umweltschut-	gung finden. Die genannten öffentlichen Belange wer-
			zes, einschließlich der Belange von Natur-	den in die Abwägung der privaten und öffentlichen Be-
			schutz und Landschaftspflege, Relevanz er-	lange (Abschnitt I, Pkt. 5.3) aufgenommen.
			langen, insbesondere die Auswirkungen auf	
			Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima,	
			Luft sowie deren Wirkungsgefüge und die bio-	
			logische Vielfalt. Hieraus ergibt sich neben	
			den Anforderungen des§ 1a BauGB zum	
			sparsamen Umgang mit dem Boden auch die	
			Anforderung zur Vermeidung und Ausgleich	
			von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes	
			und Landschaftsbildes. Insofern bedarf es un-	
			ter Pkt. 5.3. der Ergänzung dieses öffentlichen	
			Belangs.	

16.1	Freiraum-	Um entsprechend Pkt. 3.3 die Ziele des Land-	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.
	konzept	schaftsprogramms in die geplante bauliche	Sofern Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, wür-
		Entwicklung zu integrieren, den mit der Wohn-	den diese wenn möglich innerhalb des Plangebiets er-
		nutzung entstehenden Freiflächenbedarf zu	folgen. Über die Notwendigkeit eines Freiflächenkon-
		verorten sowie absehbar notwendige Kom-	zepts zum Schutze der Naturhaushaltsfunktion, werden
		pensationsmaßnahmen im Geltungsbereich	die ökologischen Kartierungen zu Flora, Fauna und Bi-
		des B-Plans zu sichern, empfehle ich auf der	otopen Aufschluss geben.
		Grundlage der notwendigen Bestandskartie-	
		rungen die Erarbeitung eines Freiflächenkon-	
		zeptes für die beabsichtigte Wohnbau- bzw.	
		Gemeinbedarfsfläche. Auf diesem Weg kann	
		es gelingen, die Ziele des Landschaftspro-	
		gramms mittels geeigneter Maßnahmen zur	
		Sicherung von Naturhaushaltsfunktionen, für	
		den Ausgleich sowie die Gestaltung im Über-	
		gang zum angrenzenden Wohngebiet und na-	
		hegelegenen Wuhletal in die städtebauliche	
		Entwicklung zu integrieren.	

ConC/M	ENID	Fostsotzung eines Allgemeinen Websschists	Dem Belang wird gefolgt.
-	FINE		
IA/IB			Bislang ist eine Überschreitung der Orientierungswerte
			für GFZ gemäß FNP im Geltungsbereich nicht beab-
			sichtigt. Allerdings sollte im Hinblick auf den stadtwei-
			ten Wohnungsmangel die Möglichkeit einer erhöhten,
		Begründung zum Bebauungsplan ist unter	angemessenen bauliche Dichte bei der Planung be-
		Punkt 4, Seite 11 zu entnehmen, dass "Die	rücksichtigt werden. Überschreitungen der Orientie-
		Grundflächenzahl** (GFZ) auf diesen Flächen	rungswerte des FNP als auch die der BauNVO können
		erhöht werden." und weiter im Text "eine dich-	bei sachgerechter Begründung ermöglicht werden. Der
		tere Bebauung angestrebt wird" sowie "von	Punkt 2.3 der AV FNP legt dar, dass die Dichtestufen
		der umliegenden Einfamilienhaus-Wohnsied-	des FNP (hier W4) in den Baugebieten als Orientie-
		lung zum neuen verdichteten Quartier soll be-	rungswerte für Obergrenzen zu betrachten sind. Etwa-
		hutsam und mit verschiedenen Typologien er-	ige Überschreitungen dieser Orientierungswerte sind
		reicht werden", eine "Erhöhung der GFZ in-	bei entsprechender städtebaulicher Begründung zuläs-
		nerhalb des Plangebietes gebietsverträglich	sig (Entwicklungsgrundsatz 3).
		umgesetzt." werden soll. Da den bisher vor-	Die Ziele, Erfordernisse und die städtebauliche Ver-
		gelegten Unterlagen noch keine konkreten	träglichkeit sind bei Überschreitung der Orientierungs-
		Angaben über die vorgesehene GFZ und GRZ	werte nach § 17 BauNVO eingehend zu begründen
		zu entnehmen sind, weise ich darauf hin, dass	(vgl. Punkt 2.3.1 AV FNP).
		im weiteren Bebauungsplanverfahren diesbe-	Der Punkt 2.3.2 beschreibt den zu gewährleistenden
		züglich die AV FNP* Punkt 2.3.1 und 2.3.2 an-	hohen Grünanteil in der Wohnbaufläche W4 und einer
		zuwenden ist.	Begrenzung der Versiegelung (GRZ-Wert von 0,2 im
		** Die Begründung ist an dieser Stelle richtig	W4). Auch hier können städtebauliche Gründe ange-
			führt werden, um eine Überschreitung zu begründen.
			Weiter wird beschrieben, dass eine Überschreitung der
			Grundfläche nach § 19 (4) BauNVO insbesondere in
			einer landschaftlich geprägten Wohnbaufläche W4,
	SenSW, IA/IB		Nach dem Entwicklungsrahmen des FNP ist die Art der Nutzung "Allgemeines Wohngebiet" aus der FNP-Darstellung Wohnbauflächen W1-W4 im Regelfall entwickelbar. Der Begründung zum Bebauungsplan ist unter Punkt 4, Seite 11 zu entnehmen, dass "Die Grundflächenzahl** (GFZ) auf diesen Flächen erhöht werden." und weiter im Text "eine dichtere Bebauung angestrebt wird" sowie "von der umliegenden Einfamilienhaus-Wohnsiedlung zum neuen verdichteten Quartier soll behutsam und mit verschiedenen Typologien erreicht werden", eine "Erhöhung der GFZ innerhalb des Plangebietes gebietsverträglich umgesetzt." werden soll. Da den bisher vorgelegten Unterlagen noch keine konkreten Angaben über die vorgesehene GFZ und GRZ zu entnehmen sind, weise ich darauf hin, dass im weiteren Bebauungsplanverfahren diesbezüglich die AV FNP* Punkt 2.3.1 und 2.3.2 an-

	einer städtebaulichen Begründung unter Berücksichtigung der Belange des § 1 Abs. 6 BauGB bedarf. Zur beabsichtigten Entwicklung des Wohngebiets WA1 werden die Belange des FNP und des § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt. Etwaige Überschreitungen der GRZ und GFZ werden sorgfältig geprüft, abgewogen und städtebaulich begründet. Der Begründungstext wird bzgl. der Abkürzung für Grundflächenzahl (GRZ) angepasst.
--	--

17.1 SenSW, IA/IB

Festsetzung eines Sondergebiets gem. § 11 Abs. 3 BauNVO

Mit dem Bebauungsplan soll auch ein Discountermarkt im Sinne der Nahversorgung "auch im Hinblick einer möglichen Vergrößerung seiner Geschossfläche" planungsrechtlich gesichert werden. Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist dazu die AV FNP zu be-6.7 begründet darzulegen.

Demnach sollen Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO (auch kleiner 3 ha) grundsätzlich nur in den mit einer Einzelhandelskonzentration dargestellten Zentren oder aus gemischten Bauflächen M1 entsprechend der generalisierten Darstellungssystematik des FNP entwickelt werden. Ob ausnahmsweise das Entwicklungsgebot gewahrt wird, bedarf der Prüfung im Einzelfall (siehe dazu auch die Ausführungsvorschriften über großflächige Einzelhandelseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung). Mindestvoraussetzung ist neben der Zentrenverträglichkeit des Sortiments - das Vermeiden negativer stadtstruktureller Auswirkungen auf die Umgebung und

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

An dieser Stelle befindet sich bereits ein Einzelhandel, welcher lauf Flächennachweis in der Baugenehmigung mit einer Geschossfläche von 1214,24 m² als großflächiq einzustufen ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Verträglichkeit nachgewiesen und negative Auswirkungen (gem. § 11 Abs. 3 BauNVO) ausgeschlossen. Auf Grund der Zentrenverträglichkeit achten bzw. die Festsetzung gem. AV FNP Pkt. des angebotenen Sortiments, ist davon auszugehen, dass es sich um einen der Versorgung des Gebietes dienenden Einzelhandel handelt. Der Markt dient der Befriedung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung im unmittelbaren Einzugsgebiet. Die Anziehungskraft ortsübergreifender Verkehre auf Grund eines speziellen Warensortiments kann insbesondere auf Grund der vorhandenen Verteilung von Discounter-Märkten auf das gesamte Stadtgebiet ausgeschlossen werden. Die Wahrung des Entwicklungsgebot ist mit erfolgter Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Jahr 2005 nachgewiesen worden. Da sich die Bestandssituation seither nicht geändert hat, ist davon auszugehen, dass die Verträglichkeit nach wie vor gegeben ist. Der avisierte Schulstandort und das Wohngebiet beeinträchtigen nicht die Versorgung des Gebiets. Das Gebäude genießt gegenüber den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Bestandsschutz.

	eine günstige Verkehrserschließung (s. a. unter	Die Darlegung der Entwickelbarkeit des Sondergebiets
	Pkt. 2).	aus dem FNP wird der Begründung hinzugefügt.

17.2 Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit Kenntnisnahme. der Zweckbestimmung "Schule" gemäß § 9 Wie in dem Nachtrag festgehalten, können nach dem Abs. 1 Nr. 5 BauGB Entwicklungsgrundsatz 1 des FNP Baugebiete und Ge-Ausgehend davon, dass es sich um eine örtmeinbedarfsflächen kleiner als drei Hektar entwickelt liche Gemeinbedarfseinrichtung handelt - die werden, wenn Funktionen und Wertigkeit der Baufläche Gemeinbedarfsfläche mit einer Größe von sowie die Anforderungen des Immissionsschutzes nach 2,2 ha soll als Schulstandort einer Grunddem dargestellten städtebaulichen Gefüge gewahrt schule festgesetzt werden (Seite 12 der Bebleiben. Die Anwendung des Entwicklungsgrundsatzes gründung), findet der Entwicklungsgrundsatz 1 1 ist bereits in der Begründung (Pkt. 3.2, S. 7) beschriedes FNP Anwendung. ben. Entsprechend dem Hinweis wird der Punkt zur Entwickelbarkeit aus dem FNP ergänzt. [-Nachtrag per Mail v. Fr. Friedländer v. 13.04.2022: [...]zum B-Plan 10-38 haben wir im Rahmen der frühzeitigen TÖB im November 2021 eine Stellungnahme verfasst, die ich Ihnen als Anlage dieser Mail nochmal zur Verfügung stelle. In dieser Stellungnahme haben wir uns wie folgt zum geplanten Schulstandort geäußert: "Ausgehend davon, dass es sich um eine örtliche Gemeinbedarfseinrichtung handelt (die Gemeinbedarfsfläche mit einer Größe von 2,2 ha soll als Schulstandort einer Grundschule festgesetzt werden, Seite 12 der Begründung), findet der Entwicklungsgrundsatz 1

des FNP Anwendung."

	Nach dem Entwicklungsgrundsatz 1 des FNP können Baugebiete und Gemeinbedarfsflächen kleiner als drei Hektar entwickelt werden, wenn Funktionen und Wertigkeit der Baufläche sowie die Anforderungen des Immissionsschutzes nach dem dargestellten städtebaulichen Gefüge gewahrt bleiben. Im FNP werden Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs von örtlicher Bedeutung nur dargestellt, wenn ihre Fläche größer als 3 ha ist. Ein Lagesymbol wird wiederum nur für Einrichtungen des Gemeinbedarfs von übergeordneter Bedeutung verwendet (hier auch kleiner als 3 ha). Aus unserer Sicht besteht daher keine Notwendigkeit zur FNP-Änderung.]	
17.3	Der FNP ist wie folgt zu zitieren: Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABI. S. 31), zuletzt geändert am 2. Septem-	Kenntnisnahme. Das Gesetzeszitat wird entsprechend der aktuellen Zitierweise angepasst.
	ber 2021 (ABI. S. 3809).	

17.4		Eine Übereinstimmung mit dem Stadtentwick-	Berücksichtigung.
		lungsplan Zentren 2030 und der AV Zentren	Bezogen auf den großflächigen Einzelhandel ist der
		und Einzelhandel (ABl. Nr. 3, 17. Januar	Nachweis bereits bei Genehmigungsverfahren (2005)
		2020, S. 254-280) kann erst geprüft werden,	erfolgt. Im weiteren Verfahren wird die Übereinstim-
		wenn die geplanten Festsetzungen und ihre	mung im aktualisierten Kontext geprüft.
		Begründungen vorgelegt werden.	
17.5		Der StEP Wohnen 2030 sieht für die Fläche	Kenntnisnahme.
		eine Wohnnutzung in der Kategorisierung bis	Die Anzahl der WE innerhalb des Plangebiets wird vo-
		zu 200 WE vor. Konkretisiert wird diese Grö-	raussichtlich geringer ausfallen, als im WoFIS angege-
		ßenordnung im Wohnbauflächen-Informati-	ben, da die für den Wohnungsbau vorgesehene Fläche
		onssystem WoFIS mit einer erwarteten Größe	durch die beabsichtigte und der im Zusammenhang mit
		von 170 WE. Der vorliegende B-Plan-Entwurf	der steigenden Einwohnerzahl erforderlichen Gemein-
		lässt aufgrund noch fehlender Festsetzungen	bedarfsfläche reduziert wird. Andere landeseigene Flä-
		nicht erkennen, wie viele Wohneinheiten auf	chen für die Errichtung einer Schule stehen entspre-
		der Fläche Wohnungsbau realisiert werden	chend der bisherigen Prüfung nicht zur Verfügung.
		sollen.	
18	LAGetSi	Keine Hinweise, keine Bedenken	Kenntnisnahme.

19	Sen UVK,	Entwässe-	Das Plangebiet für die vorgesehene Bebau-	Kenntnisnahme.
	IIB/IID	rung	ung befindet sich in der weiteren Schutzzone	Die Niederschlagsbewirtschaftung wird anhand eines
	(Wasser-		III B und III A des Wasserschutzgebietes Wuhl-	Gutachtens in Rücksprache mit Fachamt und Bauher-
	wirtschaft /		heide/Kaulsdorf. Anhand des vorliegenden	ren eruiert werden. Grundsätzlich wird eine dezentrale
	Wasserbe-		Planmaterials muss ich feststellen, dass zurzeit	Regenwasserbewirtschaftung durch den Bebauungs-
	hörde)		keine Planungen zur Regenwasserbewirtschaf-	plan ermöglicht werden. Die Versickerung vor Ort ist in
			tung vorliegen, daher ist die Entwässerung	einem Trinkwasserschutzgebiet ebenfalls grundsätzlich
			nicht gesichert.	möglich, sofern der zu erwartende Grundwasserhöchst-
			Aufgrund der Altlastensituation des Plange-	stand unter einem Meter liegt. Dieser Sachverhalt wird
			bietes (Altlastennr. 8260) sollte über die aus	geprüft. Ob eine Versickerung zulässig ist, kann dar-
			Sicht der zuständigen Bodenschutzbehörde	über hinaus erst nach dem geplanten Bodengutachten
			erforderlichen Bodenuntersuchungen auch er-	festgestellt werden, da es sich hier um eine Altlasten-
			mittelt werden, welche Spielräume sich für	verdachtsfläche handelt. Ob sich daraus die Erforder-
			Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirt-	lichkeit eines Niederschlagsentwässerungskonzept
			schaftung für das Plangebiet ergeben, zu den	ergibt, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.
			wasserrechtlichen Rahmenbedingungen (s.u.).	Der Nachweis eines zulässigen Abwassermanagements
			Bis zum Vorliegen eines Fachgutachtens zur	jedoch, ist im nachfolgenden Verfahren, dem Geneh-
			Niederschlagsentwässerung und dessen Fest-	migungsverfahren zu erbringen und ist somit nicht zwin-
			schreibung der wesentlichen Kerninhalte des	gend Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung in
			Regenwasserkonzeptes in Form von textlichen	Form von textlichen Festsetzungen. Ein Hinweis erfolgt
			Festsetzungen oder einem städtebaulichen	dazu ggf. in der Begründung.
			Vertrag kann die Entwässerung des Plange-	
			bietes nicht als gesichert betrachtet werden.	

19.1 Wasserwirt-Das Plangebiet ist über eine Regenwasserka-Berücksichtigung. schaftliche nalisation erschlossen, erstaufnehmendes Ge-Ein Fachgutachten zur Entwässerung wird entsprechend Rahmenbewässer ist die Wuhle (Gewässer 2. Ordnung). dem derzeitigen Sachstand im weiteren Verlauf des Es ist zu beachten, dass die Vorgaben zur Be-Verfahrens erstellt werden und die Begrenzung der Redingungen grenzung von Regenwassereinleitungen bei genwassereinleitung wird berücksichtigt. Durch die etwaigen Bauherren ist sicherzustellen, dass Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE) einzuhalten sind. Diese gelten auch für im Bestand die Regenmenge, die die zulässige Einleitmenge überversiegelte Flächen mit einer vorhandenen steigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkre-Regenentwässerung, sofern eine wesentliche Änderung (z.B. Ersatz von Gewerbegebäuden gen gegeben ist. Im Genehmigungsverfahren müssen durch Wohnungsbau) vorgenommen wird. Es geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der vorgegebeist ein Fachgutachten Regenwasser zu erstelnen Abflussspenden nachgewiesen werden bzw. ggf. len, in dem die Entwässerung des gesamten die Einhaltung der Festsetzungen im B-Plan. Plangebiets unter Berücksichtigung der Einleitbegrenzungen konzipiert wird. Bei einem Bauvorhaben ist die Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück in Anlehnung an den natürlichen Wasserhaushalt durch Verdunstung und Versickerung mittels planerischer Vorsorge sicher zu stellen. Eine vollständige Bewirtschaftung des Regenwassers auf dem Grundstück ist auch bei einer starken Überbauung oder Versiegelung möglich. Es liegt in der Verantwortung des Planaufstellers/Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu wählen.

19.2 Ist in Einzugsbereich der Regenwasserkanalisation eine vollständige Bewirtschaftung des Regenwassers auf dem Grundstück aufgrund objektiver Rahmenbedingungen nicht umsetzbar, ist dies in Form eines Fachqutachtens zu begründen. Ist eine Einleitung gemäß dem Fachgutachten nicht zu vermeiden, ist diese nur in Höhe des Abflusses zulässig, der im quasi-natürlichen Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde. Im Einzugsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gilt im begründeten Ausnahmefall eine maximale Abflussspende von 2 l/(s*ha) für die Fläche des kanalisierten bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes (AE,k). Ergibt sich hieraus eine Einleitmenge von weniger als 1 l/s, wird aufgrund der technischen Machbarkeit die Drosselvorgabe auf 1 l/s begrenzt. Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, die eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt erzielen, ist der Vorzug zu geben. Informationen zu Verfahren der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung nach dem Stand der Technik sind im Bericht "Leistungsfähigkeit von praxiserprobten Formen der Regenwasserbewirtschaftung im urbanen Kon-

text" zusammengestellt.

Kenntnisnahme.

Entsprechend dem LaPro wird eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Eine verpflichtende Gesetzgebung der Bauleitplanung gegenüber existiert allerdings nicht. Im Bebauungsplanverfahren kann abgewogen werden, welche Festsetzungen bzgl. der Niederschlagsentwässerung getroffen werden sollen. Hier erfolgt jedoch ein Gutachten, welches die Möglichkeit und etwaige Risiken und Auswirkungen im Rahmen der Entwässerung darlegen wird. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt müssen im Entwässerungskonzept ausgeschlossen werden, um eine Festsetzung des Bebauungsplans zu ermöglichen. Der Nachweis einer schonenden Entwässerung und das Einhalten der Einleitbeschränkung muss auf Genehmigungsebene erfolgen.

Die Einleitbeschränkung gilt als maximal zulässiger Drosselabfluss und ist bei mittelbaren Ein-leitungen in die Kanalisation unabhängig von der Jährlichkeit.

Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass die Regenmenge, die die zulässige Einleitmenge übersteigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist. Das Regenwasser darf nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. Für Grundstücke > 800 m² abflusswirksame Fläche ist ein entsprechender Überflutungsnachweis im Sinne der technischen Regelwerke zu erbringen. Für Grundstücke < 800 m² abflusswirksame Fläche ist ein geeigneter Überflutungsnachweis in Anlehnung an die technischen Regelwerke zu führen.

Begründung

Das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen fließt schnell ab und steht damit nicht für die Verdunstung und Versickerung zur Verfügung. Dies führt neben den Folgen für das örtliche Klima bei ungedrosselter Ableitung zu häufig wiederkehrenden, großen Abfluss-

spitzen im Gewässer, die eine starke Belastung für die Gewässerökologie darstellen und zur Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen führen können. In Abhängigkeit der Herkunft des Niederschlagswassers führt es zudem zu einer stofflichen Belastung. Eine zusätzliche stoffliche und hydraulische Belastung der Gewässer ist zu vermeiden. Eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt ist anzustreben.

Nach § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) ist jede Person bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasser-haushalts zu erhalten sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen sowie an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen

Hochwasserfolgen vorzu-beugen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 WHG).

Regenwasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG -) und muss so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Gemäß § 27 WHG ist für oberirdische Gewässer der gute chemische und ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potential zu erreichen. Eine Verschlechterung ist zu vermeiden. Für die Regenwasserbewirtschaftung ist in Abhängigkeit der Belastung des Regenwassers die Versickerung des Regenwassers über die belebte Bodenzone anzustreben (§ 36a Berliner Wassergesetz). Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 WHG).

19.3	Grundwas-	Aufgrund der Lage des Plangebietes in der	Berücksichtigung.
	serschutz	weiteren Schutzzone III B und III A des Was-	Die geplante Nutzung ist grundsätzlich mit Schutzge-
		serschutzgebietes des Wuhlheide/Kaulsdorf	bietsverordnung vereinbar. Laut Wasserschutzgebiets-
		sind die entsprechenden Ge- und Verbote der	verordnung Wuhlheide/Kaulsdorf ist "das Errichten o-
		Verordnung zur Festsetzung des Wasser-	der wesentliche Erweitern von Wohnsiedlungen, []"
		schutzgebietes für die Wasserwerke Wuhl-	nur dann verboten, "wenn eine Gefährdung der Ge-
		heide und Kaulsdorf (Wasserschutzgebietsver-	wässer nicht durch technische Vorkehrungen sicher ver-
		ordnung Wuhlheide/Kaulsdorf) vom	hindert wird, []" (§ 7 Abs. 1 Nr.7 Wasserschutzge-
		11.10.1999 zu beachten. Grundsätzlich ist bei	bietsverordnung Wuhlheide/Kaulsdorf). Im weiteren
		jeglichen Maßnahmen mit besonderer, über	Verfahren werden ein Bodengutachten und ein Entwäs-
		das übliche Maß hinausgehender Sorgfalt	serungsgutachten erstellt, welche Aufschluss über den
		vorzugehen, um eine Verunreinigung des	Umgang mit Regenwasser geben sollen. Ein entspre-
		Wassers oder eine sonstige nachteilige Verän-	chender Hinweis wird in den Umweltbericht und die Be-
		derung seiner Eigenschaften oder des Natur-	gründung aufgenommen. Die Aufnahme in die Plan-
		haushaltes zu verhindern.	zeichnung als nachrichtliche Übernahme erfolgt eben-
		Eine Versickerung von gering belastetem Nie-	falls.
		derschlagswasser ist ausschließlich oberir-	
		disch und auf altlastenfreien Flächen möglich.	

		T
19.4	Grundsätzlich wird die Bewirtschaftung des	Dem Belang wird gefolgt.
	Niederschlagswassers am Entstehungsort, so-	Eine Abstimmung mit der Wasserbehörde zu diesem
	fern keine nachteiligen Auswirkungen auf das	Konzept wird ebenfalls erfolgen. Ein Bodengutachten
	Grundwasser zu befürchten sind, befürwortet.	wird im weiteren Verfahren ebenfalls angefertigt wer-
	Entsprechend § 36a des Berliner Wasserge-	den, um die Flächen auf Schadstoffe zu prüfen. Das Er-
	setzes (BWG) wird eine Versickerung des Nie-	stellen eines Fachgutachtens zur Entwässerung ist vor-
	derschlagswassers empfohlen. Hierfür ist es	gesehen. Die Möglichkeit einer verträglichen Entwässe-
	zwingend notwendig, die möglichen Vorkom-	rung des Plangebiets wird im Bebauungsplanverfahren
	men an Bodenverunreinigungen (Altlasten) zu	nachgewiesen. Der Nachweis einer verträglichen Ent-
	beseitigen und ein Schadstoffeintrag in das	wässerung des Gebiets erfolgt auf Genehmigungs-
	Grundwasser zu verhindern.	ebene.
	Weiterhin muss bei der Erarbeitung eines Ent-	
	wässerungskonzeptes das DWA Arbeitsblatt	
	138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen	
	zur Versickerung von Niederschlagswasser	
	beachtet werden.	
	Eine zusätzliche Einleitung in die Trennkanali-	
	sation, sprich mittelbar über den Regenwas-	
	serkanal ins Gewässer, sollte nur angestrebt	
	werden, wenn hydrogeologische oder schad-	
	stoffrelevante Randbedingungen einer Versi-	
	ckerung widersprechen.	
	Entsprechend werden Flächen für Regenrück-	
	haltung (Einleitbeschränkung) und Vorreini-	
	gungsanlagen (entsprechend DWA-A 102)	
	notwendig.	

	T T		T
		Im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes	
		müssen für das Plangebiet der abflusswirk-	
		same Flächenbedarf benannt, umsetzungsfä-	
		hige und wasserrechtlich zulassungsfähige	
		Maßnahmen formuliert werden, diese Entwäs-	
		serungsanlagen im Plangebiet verortet und	
		das Konzept mit den BWB und der Wasserbe-	
		hörde abgestimmt werden.	
20	SenUVK,	Zum o.g. B-Planentwurf bestehen in verkehrs-	Kenntnisnahme.
	IVB (Ver-	planerischer und straßenverkehrsbehördlicher	
	kehr)	Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken, fol-	
		gende Hinweise sollten jedoch Beachtung fin-	
		den:	
20.1		Das dringende Gesamtinteresse Berlins ist	Hinweis wird berücksichtigt.
		berührt, da der B-Plan-Geltungsbereich an	Die Senatsverwaltung wird entsprechend am weiteren
		die Chemnitzer Straße (Stufe III: örtliche Stra-	Verfahren beteiligt und ein Verkehrsgutachten wird er-
		ßenverbindung) grenzt. Festlegungen zu den	stellt.
		Anbindungen sind mit SenUVK, Abtl. IV abzu-	
		stimmen. Aussagen zu den verkehrlichen Aus-	
		wirkungen sind zu ergänzen.	

20.2	Bezüglich der Erstellung der verkehrlichen Un	Kenntnisnahme.
	tersuchung wird auf den nachfolgenden Leit-	Die aktuelle Formulierung und Quellenangabe der Kar-
	faden verwiesen:	ten werden übernommen.
	https://www.berlin.de/sen/uvk/verkehr/ver-	
	kehrsdaten/leitfaden-fu er-verkehrliche-unter	
	suchungen/	
	In der Begründung ist der Stand der Karten	
	zum klassifizierten Straßennetz Berlins zu kor-	
	rigieren. Der derzeit aktuelle Stand (Zugriff	
	am: 04.11.2021) stellt die Karten - entgegen	
	der Aussagen in Kapitel 3.4.2 für den Be-	
	stand 2017 sowie für die Planung 2025 dar.	
	Die Karten werden fortlaufend aktualisiert und	
	sind vom StEP Verkehr und StEP MoVe losge-	
	löst bzw. entkoppelt zu betrachten.	
	Bei Verweis auf die aktuellsten Karten ist als	
	Quelle daher nicht der StEP Verkehr bzw. StE	
	MoVe,	
	sondern die nachfolgende Website inkl. Zu-	
	griffsdatum anzugeben:	
	https://www.berlin.de/sen/uvk/verkehr/ver	-
	kehrsp lan ung/strassen-u nd-kfz-verkeh r /	
	uebergeordnetesstrassennetz/	

20.3	ÖPNV	<u>Kenntnisnahme.</u>
	In Kapitel 2.5 der Begründung fehlt eine Be-	Dem Hinweis wird gefolgt. Die zukünftige Erreichbarkeit
	trachtung des ÖPNV und ist daher zu ergän-	der Schule mittels ÖPNV wird in einem Verkehrsgutach-
	zen. Es bestehen keine grundsätzlichen Be-	ten analysiert. Ob auf den ÖPNV im Sinne der Fre-
	denken zur Entwicklung der Flächen als WA	quentierung des Linienverkehrs und Haltestellenveror-
	und Schule.	tung zur Abdeckung des Einzugsbereiches Einfluss ge-
	Es ist zu untersuchen, wie der Umweltverbund	nommen werden kann, wird zu prüfen sein.
	im Entwicklungsbereich gefördert werden	
	kann. Insbesondere für die Erschließung und	
	Erreichbarkeit der zukünftigen Schule mit dem	
	Umweltverbund ist ein Zielkonzept/ Mobili-	
	tätskonzept zu entwickeln. Dabei sind die Er-	
	schließungsstandards entsprechend des Nah-	
	verkehrsplanes 2019-23 anzuwenden.	

		1
20.4	Fuß- und Radverkehr	Den Hinweisen wird gefolgt.
	Hier erfolgen einige Hinweise zur Förderung	Im weiteren Verfahren wird einer den gesetzlichen An-
	des Fußverkehrs gemäß der in Berlin aktuell	forderungen entsprechenden Erschließung des Plange-
	geltenden verkehrspolitischen Rahmenbedin-	biets nachgegangen, um einen angemessenen Fuß-
	gungen:	und Radverkehr zu ermöglichen.
	Die Einrichtung von abkürzenden Fußwegen	Ob hier abkürzende Fußwege durch geschlossene
	durch geschlossene Bauwerke oder Anlagen	Bauwerke, oder separate Fußwegverbindungen inner-
	(Blockdurchwegungen) soll gem.§ 50, Abs. 4	halb des WA1 angemessen platziert werden, wird im
	Mobilitätsgesetz (MobG BE) systematisch ge-	weiteren Verfahren auch mittels Verkehrsgutachten ge-
	fördert	prüft. Dem MobG BE wird dabei entsprochen werden.
	und bei allen Planungen berücksichtigt wer-	
	den. Bedacht werden soll dies zukünftig auch	
	bei Verfahren der Bauleitplanung (§ 52, Abs.	
	6 MobG BE).	
	Innerhalb des Plangebietes sollen im Zuge	
	der planerischen Entwicklung ergänzende Er-	
	schließungsflächen angesetzt werden, um	
	eine gesicherte Erschließung zu gewährleis-	
	ten. In diesem	
	Zuge kann auch der zuvor genannten Anfor-	
	derung des Mobilitätsgesetzes Rechnung ge-	
	tragen	
	werden, indem separate Fußwegeverbindun-	
	gen innerhalb des Gebietes festgesetzt wer-	
	den.	
	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhan-	
	denen Gehwege ausreichend zu	

dimensionieren sind, um den zu Fuß Gehenden einen gesicherten Raum anzubieten. Dies wird durch § 50, Abs. 8 MobG BE unterstrichen, in dem es heißt, dass "Der für den Fußverkehr effektiv nutzbare und ohne Hindernisse zur Verfügung stehende Raum [".] einen für die Belange des Fußverkehrs und des Aufenthalts im öffentlichen Raum angemessenen Anteil am Straßenraum erreichen [soll]". Insofern ist im weiteren Planverfahren zumindest auch zu beachten, dass (neue) Straßenverkehrsflächen in einer Breite festgesetzt werden, die die Anwendung der Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwegen (AV Geh- und Radwege) ohne Einschränkung gewährleisten. Dadurch wird sichergestellt, dass Fußverkehrsflächen in ausreichender Breite zur Verfügung gestellt werden können.

20.5	Chemnitzer Straße Der Gestaltung des Straßenraumes der Chemnitzer Straße ist ein besonderes Augenmerk zu schenken. Durch den Schulstandort sind im Bestand Anpassungen des westlichen Seitenbereiches der Chemnitzer Straße für Rad- und Fußverkehr, eine getrennte Führung beider Verkehrsarten und eine Zielplanung für den zukünftigen Straßenquerschnitt zu entwickeln. Bei der Flächenausweisung sind die Anforderungen einer dezentralen Regenentwässerung einzubeziehen. Inwiefern eine Anpassung der Lage der Bushaltestellen erforderlich wird, wäre zu untersuchen.	Kenntnisnahme. In Absprache mit den zuständigen Fachamt wird dem Hinweis nachgegangen. Die etwaigen Anpassungsmaßnahmen werden auch hinsichtlich der dezentralen Entwässerungsmöglichkeiten geprüft. Ob auf den ÖPNV im Sinne der Frequentierung des Linienverkehrs und Haltestellenverortung zur Abdeckung des Einzugsbereiches Einfluss genommen werden kann, wird zu prüfen sein.
20.6	Bei weiteren Planungsschritten ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz -Verkehrsmanagement- mit einzubeziehen.	Kenntnisnahme.

21	SenSW,	[] die Wohnungsbauleitstelle begrüßt das	Die grundlegende Zustimmung zum Bebauungsplan
	WBL	mit der Aufstellung des Bebauungsplans ver-	wird zur Kenntnis genommen.
		folgte Ziel, das brachliegende Gelände der	
		ehemaligen Gärtnerei Golm im Ortsteil Kauls-	
		dorf zu einem Wohngebiet zu entwickeln und	
		gleichzeitig eine Gemeinbedarfsfläche mit	
		der Zweckbestimmung "Schule" planungs-	
		rechtlich zu sichern.	

21.1 Zu I. 3.5 Sonstige vom Senat beschlossene städtebauliche Planungen Die Begründung enthält keine Aussage zur Anwendung des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung (im Folgenden Berliner Modell). Hierzu möchte ich anmerken, dass das Berliner Modell - soweit die Aufstellung oder die Änderung eines Bebauungsplans für die Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens mit Wohnnut-Begründung des Bebauungsplanentwurfs sind in Folge dessen die Kernelemente des Berliner Modells entsprechend der aktuellen Leitlinie einschließlich der Vereinbarungen des städtebaulichen Vertrags in seinen Grundzügen aufzunehmen. Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht nur individueller Wohnungsbau vorgesehen ist, sieht das Berliner Modell einen Anteil von 30 Prozent der Geschossfläche Wohnen vor, der förderfähig herzu-stellen und für den eine Mietpreis- und Belegungsbindung vertraglich zu vereinbaren ist. In diesem Zusammenhang ist die 30-jährige Bindungsfrist sowie der Bezug auf die aktuellen Wohnungsbauförderungsbestimmun-

gen in den Begründungstext aufzunehmen.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine Aussage zur Anwendung des Berliner Modells in diesem Verfahren wird hinzugefügt.

rativen Baulandentwicklung (im Folgenden Berliner Modell). Hierzu möchte ich anmerken, dass das Berliner Modell – soweit die Aufstellung oder die Änderung eines Bebauungsplans für die Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens mit Wohnnutzung erforderlich wird – anzuwenden ist. In die Begründung des Bebauungsplanentwurfs sind

Eine entsprechende textliche Festsetzung zum Anteil förderfähigen Wohnraums gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB ist dann vozusehen. Ich bitte in diesem Zusammenhang im weiteren Verfahren um Konkretisierung der vertraglichen Vereinbarungen (z.B. Kostenbeteiligung, Anzahl der Kita- und Grundschulplätze, Aus-führungen zu Mietpreis- und Belegungsbindungen sowie Umsetzungsfristen und Sicherungs-instrumenten).

Im weiteren Verfahren bitte ich um Konkretisierung der im WA entstehenden Geschossfläche Wohnen sowie um eine nachvollziehbare Flächenermittlung inkl. etwaig geplanter Staffelgeschosse. Um eine Anrechnung der in Staffelgeschossen entstehenden Geschossfläche für das Berliner Modell zu gewährleisten, ist eine entsprechende Festsetzung auf Grundlage von § 20 Absatz 3 Satz 2 BauNVO in Verbindung mit der Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche vorzunehmen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Rundschreiben SenSW II C und WBL Nr. 2/2019. Die Geschossfläche Wohnen stellt die Basis für die Ermittlung des Anteils des mietpreisund belegungsgebundenen Wohnraums sowie

der aus dem Vorhaben resultierenden Folgebedarfe dar, bildet die Grundlage zur Vereinbarung der vertraglichen Leistungen und wird zu-dem für den Angemessenheitsnachweis zwingend erforderlich. Ich weise darauf hin, dass gem. den Ausführungsvorschriften zu § 5 AGBauGB (AV Mitteilung) Nr. 5 u.a. Angaben zum geplanten Maß der baulichen Nutzung, zur voraussichtlichen Anzahl geplanter Wohneinheiten bzw. der geplanten Bruttogeschossfläche sowie zur Anwendung des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung erforderlich sind und bitte für die vorliegende Mitteilung um Ergänzung der Informationen, spätestens sobald die Planungen entsprechend konkretisiert

sind.

21.2	Zu III. Auswirkungen der Planung	<u>Kenntnisnahme.</u>
	Aus dem Vorhaben wird ein Folgebedarf an	Sobald nach erfolgter Abwägung eine Geschossfläche
	sozialer Infrastruktur entstehen. Dieser ist un-	(oder GFZ) für das avisierte Wohngebiet ermittelt wor-
	ter Anwendung des Berliner Modells zu ermit	den ist und in die Planung eingestellt werden kann, ist
	teln und vertraglich zu sichern. Die aus dem	der zu erwartende Bedarf an sozialer Infrastruktur ab-
	Projekt resultierenden Bedarfe an sozialer Inf	sehbar und kann als eine Auswirkung der Planung ent-
	rastruktur, insbesondere der Kita- und Grund	sprechend in die Begründung aufgenommen werden.
	schulplätze, sind in den Begründungstext auf	Ob der Eigentümer seine Grundzustimmung vorlegen
	zunehmen. Mit den Folgebedarfen der grüne	wird, ist zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar. Der Fokus
	Infrastruktur ist entsprechend der Leitlinie zun	liegt allerdings auf der Sicherung eines neuen Schul-
	Berliner Modell analog zu verfahren. Der Vor	standorts. s
	habenträger kann lediglich im Umfang der	
	aus dem Vorhaben resultierenden Folgebe-	
	darfe zur Kostenbeteiligung für soziale Infra-	
	struktur verpflichtet werden. Die Erforderlich-	
	keit der Kostenbeteiligung durch den Vorha-	
	benträger ist zwingend durch eine vom Fach-	
	amt bestätigte und für einen Dritten nachvoll-	
	ziehbare Bedarfsermittlung nachzuweisen. Di	e
	Wohnungsbauleitstelle empfiehlt die Bedarfs	
	ermittlungsblätter der Senatsverwaltung für	
	Bildung, Jugend und Familie zu verwenden.	

21.3	Allgemeines	<u>Kenntnisnahme.</u>
	Grundsätzlich bitte ich zu berücksichtigen,	Sollte der Anwendungsbereich des Berliner Modells,
	dass im Zuge der jährlichen Indexierung der	nach Konkretisierung der baulichen Dichte auf dem
	Kostenkennwerte im Rahmen des Berliner Mo	WA1 eröffnet sein, werden die Hinweise berücksichtigt.
	dells ab dem 01.11.2021 neue Kostenkenn-	
	werte gelten (siehe Schreiben der Wohnungs	-
	bauleitstelle vom 28.09.2021) und vertraglic	h
	zu vereinbaren sind. Maßgeblich ist der Zeit-	
	punkt des Vertragsabschlusses. Dabei sind	
	auch die Auswirkungen auf die Sicherungsin-	
	strumente und die Angemessenheitsprüfung z	zu
	berücksichtigen.	
	Ich weise darauf hin, dass der Abschluss des	
	städtebaulichen Vertrags vor der öffentlicher	
	Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgese	e-
	hen ist. Das Berliner Modell sieht den Ab-	
	schluss einer Grundzustimmung vor Beginn	
	des Bebauungsplanverfahrens vor. Ich bitte	
	Sie um die Übersendung der Grundzustim-	
	mung unmittelbar nach Abschluß sowie des	
	Entwurfs des städtebaulichen Vertrags, der	
	dazugehörigen Angemessenheitsprüfung so-	
	wie der nachvollziehbaren Flächenermittlung	
	vor der Vertragsunterzeichnung an die Woh-	
	nungsbauleitstelle, um durch eine frühzeitige	
	Abstimmung etwaige Verzögerungen im spä-	
	teren Verfahrensverlauf vermeiden zu könner	n.

		Eine erneute Stellungnahme behalte ich mir	
		vor.	
22	Berliner	Zurzeit ist davon auszugehen, dass Teilflä-	Dem Belang wird gefolgt.
	Forsten	chen des vom B-Plangeltungsbereich umfass-	Im weiteren Verfahren muss eine Ortsbegehung ermög-
		ten Areals Waldeigenschaft im Sinne des § 2	licht werden, welche das Betreten des Plangebiets ein-
		des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege des	schließt, um die naturschutzrechtlichen Eigenschaften
		Waldes (Landeswaldgesetz Berlin vom 16.	des Geländes einschätzen zu können. Dies war bislang
		September 2004) besitzen. Es befinden sich	aufgrund der fehlenden Genehmigung des Eigentümers
		hier Gehölzbestände aus mehreren Pionier-	nicht möglich.
		baumarten (u.a. Robinie, Eschenahorn, Birke).	
		Eine Prüfung der Flächen war jedoch auf-	
		grund der Umzäunung bisher nur einge-	
		schränkt möglich, sodass eine abschließende	
		Einschätzung noch erfolgen muss. Ich bitte Sie	
		daher um die Vereinbarung eines Ortstermins	
		bzw. um die Möglichkeit, das Grundstück ei-	
		genständig betreten zu können. Sodann	
		werde ich die Stellungnahme vervollständi-	
		gen.	

23	Vattenfall	In dem betrachteten Gebiet befinden sich Mit-	Kenntnisnahme.
	Europe Bu-	tel- und Niederspannungsanlagen der Strom-	Sämtliche Kabel und Anlagen liegen gemäß dem bei-
	siness Ser-	netz Berlin GmbH. Im Osten des Plangebiets	gefügten Übersichtsplan innerhalb des bestehenden
	vices	befinden sich diverse 10kV-, 1kV- und Be-	und im Bebauungsplan gesicherten öffentlichen Stra-
	GmbH	leuchtungskabel. Außerdem befindet sich dort	ßenraumes.
		der Kabelverteilerschrank KVS50203 mit da-	Ein Hinweis zur Berücksichtigung der Richtlinien wird in
		zugehörigen 1kV-Kabeln.	die Begründung aufgenommen.
		Über Planungen oder Trassenführungen für	
		die Versorgung möglicher Kunden nach der	
		Bebauung können wir zurzeit keine Aussage	
		treffen.	
		Die beigefügte "Richtlinie zum Schutz von 1 -	
		110kV Kabelanlagen", die "Richtlinie zum	
		Schutz von Freileitungsanlagen 110 kV", die	
		"Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öf-	
		fentlichen Beleuchtung des Landes Berlin"	
		und die "Allgemeinen Hinweise für Leitungs-	
		anfragen bei geplanten Bauvorhaben" sind	
		genau zu beachten.	
24	Berliner	Gemäß den beiliegenden Bestandsplänen	<u>Kenntnisnahme.</u>
	Wasserbe-	befinden sich im Bereich des Bebauungsplan-	Die Bestandsanlagen im Plangebiet dienen der Versor-
	triebe	gebietes Trinkwasser- und Entwässerungsan-	gung der Bestandsgebäude entlang der Chemnitzer
	(BWB)	lagen der BWB, welche im Rahmen ihrer Leis-	Straße und befinden sich größtenteils auf öffentlichen
		tungsfähigkeit zur Verfügung stehen. Baumaß-	Verkehrsflächen. Der Anlagenbestand wird im weiteren
		nahmen sind derzeit von unserem Unterneh-	Verfahren und bei Bauvorhaben berücksichtigt. Ein Hin-
		men nicht vorgesehen.	weis erfolgt in der Begründung.

24.1	BWB	Die äußere Erschließung des Standortes be-	Kenntnisnahme.
		züglich der Trinkwasserversorgung ist gesi-	Ein Hinweis wird der Begründung hinzugefügt.
		chert. Auf Grund der geplanten Nutzungsver-	
		dichtung können partiell Leitungsveränderun-	
		gen (z.B. Verstärkungen) erforderlich werden.	
		Genauere Aussagen hierzu sind aber erst	
		nach Vorliegen von Trinkwasserbedarfswün-	
		schen (Hausanschlussanträgen) möglich.	
		Eine innere Erschließung kann entsprechend	
		den jeweiligen Erfordernissen vorgenommen	
		werden. Die Dimensionierung der Versor-	
		gungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur ent-	
		sprechend dem Trinkwasserbedarf. Löschwas-	
		ser kann nur im Rahmen der Leistungsfähig-	
		keit des Trinkwasserversorgungs-netzes be-	
		reitgestellt werden.	

24.2	BWB	Im südlichen Geltungsbereich, zwischen Hol-	Kenntnisnahme.
		beinstraße und Büllinger Straße, befindet sich	Die rechtliche Sicherung der Leitung und die Abstim-
		eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 100,	mung bei Bauvorhaben wird im weiteren Verfahren be-
		welche leitungsrechtlich gesichert werden	rücksichtigt. Ein Hinweis wird entsprechend in die Be-
		muss. Dies wird derzeit bei den BWB bearbei-	gründung (Technische Infrastruktur) aufgenommen.
		tet.	
		Wir weisen bereits jetzt schon darauf hin, dass	
		es infolge der notwendigen Baugrube für die	
		geplante Bebauung zur Gefährdung dieser	
		Trinkwasserversorgungsleitung kommen kann.	
		Daher ist frühzeitig das Bauvorhaben zur Zu-	
		bzw. Abstimmung bei den BWB einzureichen.	
24.3		Die vorhandenen Schmutzwasserkanäle ste-	Kenntnisnahme.
		hen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für die	
		Ableitung des Schmutzwassers zur Verfügung.	
24.4	BWB	Bei dem östlich im Geltungsbereich liegenden	Berücksichtigung.
		Regenwasserkanal DN 300 handelt es sich	Der besagte Regenwasserkanal liegt im Eigentum und
		um eine Fremdleitung.	in der Verantwortlichkeit des Grundstückeigentümers
			Netto GmbH. Der Betreiber ist die BWB. Im weiteren
			Verfahren wird die NETTO Supermarkt GmbH auch als
			Eigentümer des Regenwasserkanals beteiligt.

24.5	BWB	Bei Bauvorhaben ist das Regenwasser vor-	Kenntnisnahme.
		zugsweise vor Ort zu bewirtschaften. Neben	Während des Bebauungsplanverfahrens wird eine voll-
		der Versickerung von Regenwasser sollte	ständige Oberflächenentwässerung vor Ort geprüft. In
		auch dessen Verdunstung gefördert werden.	jedem Falle wird der Nachweis einer möglichen ver-
		Für die Regenwasserbewirtschaftung im o. g.	träglichen Entwässerung im Rahmen des Verfahrens er-
		Bebauungsplangebiet kommen dezentrale	bracht werden. Hierzu wird ein Gutachten erstellt. Je-
		Maßnahmen, wie z.B. Dach- und Fassaden-	doch ist ein gültiges Niederschlagsentwässerungskon-
		begrünungen, Versickerungsmulden oder -ri-	zept im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Eine
		golen und Regenwasserspeicher, in Betracht.	Verortung in dem Bebauungsplan ist somit nicht nötig.
		Durch diese Maßnahmen können positive Ef-	Etwaige Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb der
		fekte für das lokale Klima, die Biodiversität	Gemeinbedarfsflächen werden mit dem Fachamt für
		und die Freiraumqualität entstehen.	Schule und der SenBFJ abgestimmt.
		Sollte eine vollständige Bewirtschaftung des	
		Regenwassers im Bebauungsplangebiet nicht	
		umsetzbar sein, ist eine Einleitung von Regen-	
		wasser in die öffentliche Regenwasserkanali-	
		sation im Rahmen der von der Senatsverwal-	
		tung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	
		(SenUVK) festgelegten maximalen Abfluss-	
		spende möglich, wenn die Notwendigkeit mit	
		einem Fachgutachten begründet und die Ge-	
		nehmigungsfähigkeit durch die Wasserbe-	
		hörde in Aussicht gestellt wird.	
		Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens	
		sollten ausreichend große Flächen für die de-	
		zentrale Regenwasserbewirtschaftung verortet	
		und festgesetzt werden. Dafür empfehlen wir,	

		einen Fachplaner hinzuzuziehen. Diese Aussage trifft ebenfalls auf die Lenbachstraße sowie die Anton-von-Werner-Straße als öffentliche Straße im Geltungsbereich zu, wenn geplant wird, die Straßen regenwasserseitig zu erschließen.
24.6	BWB	Die Chemnitzer Straße wird derzeit über Regenwasserkanäle in die Wuhle entwässert. Sollte hier ein Straßenausbau erfolgen, ist zu prüfen, ob dezentrale Regenentwässerungen und/oder zentrale Regenwasserbehandlungen etabliert werden können. Neben der Betrachtung der hydraulischen Auswirkungen des B-Plans erfolgt auch, stellvertretend für die zuständigen Stellen bei Sen-UVK, die Betrachtung der wasserbehördlichen und -wirtschaftlichen Belange.

24.7	Im § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgeset-	Der Hinweis wird berücksichtigt.
	zes (WHS) heißt es:	Ein entsprechender Hinweis zur Anwendung des DWA-
	Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser	Regelwerks wird in die Begründung übernommen. Der
	in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt	Stoffaustrag des Plangebiets wird berücksichtigt. Der
	werden, wenn die Mengen und die Schädlich-	Hinweis wird für das Abwasserkonzept berücksichtigt.
	keit des Abwassers so geringgehalten werden,	Der Umweltbericht wird gemäß Hinweis ergänzt.
	wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht	
	kommenden Verfahren nach dem Stand der	
	Technik möglich ist.	
	Im DWA-Regelwerk DWA-A102-2 sind u. a.	
	die Regelungen definiert, welche die nach	
	WHG geforderte Reduzierung der Menge und	
	Schädlichkeit sicherstellen. Nach DWA-Ar-	
	beitsblatt 102 Teil 2 beträgt der zulässige flä-	
	chenspezifische Stoffaustrag 280 kg/(ha a).	
	Die Stoffausträge (Emissionspotenzial) der	
	Teilungsgebiete (TEZG) im Berliner Trennsys-	
	tem wurden ermittelt. Für das TEZG Wuhle	
	wurde der spezifische Stoffaustrag zu 560	
	kg/(ha*a) berechnet und liegt damit deutlich	
	über dem zulässigen Wert. Demnach ist eine	
	Behandlung vor Einleitung nach dem Stand	
	der Technik erforderlich.	

24.8	Bei einem Aus- oder Umbau der Chemnitzer Straße (bereits durch das Straßen- und Grünflächenamt mit den BWB kommuniziert) werden Flächen für Regenwasserbehandlungsanlagen benötigt und sind vorzuhalten. Hierzu bietet sich eine Teilfläche von WA 1 an der Grenze zur Lenbachstraße an, welche als Verund Entsorgungsfläche zu sichern ist.	Wird berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Straßen- und Grünflächenamt sind derzeit keine Ausbaumaßnahmen im Geltungsbereich geplant. Im weiteren Bebauungsplanverfahren werden notwendige Flächen für Regenwasserbehandlungsanlagen geprüft. Ob eine Flächenfestsetzung für Abwasserbeseitigung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) notwendig sein wird, soll auch mittels Entwässerungsgutachten ermittelt werden.
24.9	Das Gelände liegt in der Schutzzone III A und III B des Wasserwerkes Wuhlheide. Die Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide / Kaulsdorf vom 11. Oktober 1999 muss eingehalten werden. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung II D 1 muss mit einbezogen werden. Das Merkblatt zum Verhalten in Wasserschutzgebieten sowie das Hinweisblatt zum Bauen im Wasserschutzgebiet sind zu beachten. Die Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB sind einzuhalten.	Wird berücksichtigt. Die Einhaltung der Technischen Vorschriften und die Berücksichtigung der Merk- und Hinweisblättern werden als Hinweis in den Begründungstext übernommen. Der Hinweis zur Wasserschutzgebietsverordnung ist bereits in der Begründung vorhanden.

24.1	Wir möchten darauf hinweisen, dass Neu- o-	Kenntnisnahme.
0	der Umbaumaßnahmen an den Anlagen der	In der Regel ist die Aufstellung hydraulischer Konzepte
	BWB umfangreiche Objektplanungen erfor-	relevant für das Genehmigungsverfahren. Das Bebau-
	dern können, unter Umständen auch die vor-	ungsplanverfahren ermöglicht die Umsetzung solcher
	herige Aufstellung von hydraulischen Konzep-	Konzepte.
	ten, welche auch mit der zuständigen Senats-	
	verwaltung abzustimmen sind. Dies ist zeitlich	
	zu berücksichtigen. Die Vorlaufzeiten für die	
	Planung und Genehmigung bis zum Baube-	
	ginn betragen für gewöhnlich mindestens 24	
	Monate ab Vorlage aller dafür erforderlichen	
	Voraussetzungen, auch der bestätigten Was-	
	serversorgungs- und Entwässerungskonzepte.	
	Weiterhin sind Erschließungsinvestitionen bis	
	zum März des Vorjahres bei den BWB anzu-	
	melden und deren Planung zu beauftragen.	

25	SenBFJ	Seitens des Referats 1 D der Senatsverwal-	Die grundlegende Zustimmung zum Bebauungsplan
		tung für Bildung, Jugend und Familie beste-	wird zur Kenntnis genommen.
		hen derzeit keine schulfachlichen Einwände	
		gegen die im Geltungsbereich des B-Plans	
		vorgesehenen Flächen gemäß BauNVO, so-	
		lange die bedarfsgerechte Schulversorgung	
		gesichert werden kann, da aus dem geplan-	
		ten Wohnungsbau ein Folgebedarf an zusätz-	
		lich schulischer Infrastruktur zu erwarten ist.	
		Gegen die vorgesehene Sicherung einer Ge-	
		meinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung	
		"Schule" bestehen keine schulfachlichen Ein-	
		wände, da der Bezirk Marzahn-Hellersdorf	
		bereits eine defizitäre Schulversorgungssitua-	
		tion aufweist, welche gern. Monitoring insbe-	
		sondere langfristig bei den weiterführenden	
		Schulen zu Defiziten bis zu ca. 7,5 Zügen füh-	
		ren würden.	

